

Josef Kühne

**Zu aktuellen Fragen des
Liechtensteinischen Verfassungsrechtes**

Hard, 2002

Dr. Josef Kühne
em. Univ.-Prof. für Rechtswissenschaften

geb. 6. September 1924 Bangs/Nofels;
Volksschule, Bundesgymnasium Feldkirch;
1942/1945 Militärdienst, Funker, Ostfront;
1945 bis 1949 Jusstudium Universität Innsbruck;
1949 Gerichtsjahr; 1950 bis 1971 Vorarlberger Landesdienst;
1953 bis 1971 Amtsvorstand der Argrarbezirksbehörde;
1971 bis 1992 TU Wien, Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften;
1982 bis 1999 Richter am Staatsgerichtshof Liechtenstein

Teil I

Zur Auslegung bzw. Aufhebung des Art. 112 Landesverfassung

Einleitung

In der im Fürstentum Liechtenstein seit längerem laufenden - weitgehend kontroversen - Verfassungsreformdiskussion kommt der Auslegung des Art. 112 Landesverfassung sowie dessen vorgeschlagener Aufhebung ganz besondere Bedeutung zu. Art. 112 lautet:

„Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.“

Kernpunkte von Auslegungsdifferenzen dieser Bestimmung sind:

- 1. Die unentschiedene Streitfrage, ob unter dem Begriff „Regierung“ in Art. 112 LV sowohl die Regierungsfunktion des Landesfürsten als auch die Kollegialregierung, oder die letztere allein zu verstehen ist?**
- 2. Wie „Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag“ in Art. 112 LV zu interpretieren ist?**
- 3. Zudem soll die bisherige Bestimmung des Art. 112 LV mit der Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes nach den Vorschlägen des Landesfürsten zur Verfassungsreform gänzlich entfallen und durch neue Regelungen in Art. 112 zu „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ ersetzt werden.***

Da eingehendere Materialien zur Verfassung 1921 nicht vorliegen, ist auf allgemeine Regeln der Verfassungsinterpretation, auf vergleichbare Verfassungsregelungen, Entscheidungen sowie einschlägige Lehre und wesentliche Literatur im Besonderen insoweit abzustellen, als sie sich auf die Auslegung dieser bedeutsamen, dem Staatsgerichtshof in Art. 112 gesondert und ergänzend zu den Kompetenzen des Art. 104 übertragenen eingeschränkten, subsidiären Auslegungszuständigkeit bezieht, so auf:

a) *STEGER, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, Diss. jur., Vaduz 1950; ders., Die Stellvertretung des Fürsten, 1987; LOEBENSTEIN, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäß Verfassung, Probleme der bisherigen Verfassungsauslegung, in: Liechtenstein Politische Schriften (LPS), Bd. 11, 1985; ders., Ausgewählte Besonderheiten in der liechtensteinischen Verfassung, in: Gedenkschrift Erich SEEGER, 1994; WILLOWEIT, Fürstenamt und Verfassungsordnung, in: Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, 1984; ders., Verfassungsinterpretation im Kleinstaat, Das Fürstentum Liechtenstein zwischen Monarchie und Demokratie, in LPS Bd. 16, 1993; IGNOR, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, 1984; BATLINER, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: LPS Bd. 16, 1993; ders. (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, Elemente der staatlichen Ordnung, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, LPS Bd. 21, S. 14 ff., 1994; ders., Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, LPS. Bd. 14, 1990; WILLE, Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung im Fürstentum Liechtenstein“, in: Kleinstaat und Menschenrechte, FS für Gerard BATLINER, 1993.*

* Dieser Untersuchung, erstellt 15.5.2002, liegen die Verfassungsvorschläge des Landesfürsten bis zur Letztfassung „1. März 2001 mit Kommentar, (Grünes Heft)“ zugrunde.

Am 2.8.2002 ist vom Landesfürsten, nach Abbruch der Verhandlungen mit der Verfassungskommission und des parlamentarischen Verfahrens, der Verfassungsvorschlag vom selben Tag (publiziert im Internet) als Grundlage seines Initiativantrages auf eine Volksabstimmung hierüber vorgelegt worden.

Der Verfassungsvorschlag 2.8.2002 ist weitgehend gleichlautend den vorherigen Vorschlägen (Grünes und Rotes Heft von 2000 und 2001), sodass die Auslegung von Art. 112 nach wie vor und erhöhte Gültigkeit hat. Im Besonderen tritt nun in einer legislativen Änderung mit kommentarloser Beseitigung des bisherigen Inhaltes von Art. 112 ein Hauptanliegen, die Beseitigung der Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes, noch deutlicher hervor (hiezue Anmerkung zu Abschnitt 4).

b) Rechtsbestand und Voraussetzungen der Anwendung des Art. 112 in der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes und deren Abgrenzung und Einschränkung gegenüber der „Erläuterungszuständigkeit“ des Verfassungsgesetzgebers gemäss Art. 111 sind eingehend beurteilt in den von Seiten der Regierung wie der Oppositionspartei in Auftrag gegebenen Gutachten über die zwischen Regierung und Landtag in Anwendung von Art. 112 LV getroffene, mit LGBI 1929 Nr. 5 kundgemachte „Übereinkunft“ mit der Auslegung von Art. 48 Abs. 1 und Art. 97 der Verfassung, betreffend Funktionsdauer von Landtag und Verwaltungsbeschwerdeinstanz:

Gutachten: *Prof. KULISCH, Innsbruck 21.3.1929; Prof. KELSEN, Wien 10.9.1929; Gegenäusserung: Prof. KULISCH, 22.10.1929; Prof. DYROFF, München 30.10.1929.*

c) Zu Verfassungsgrundlagen, Kompetenzen und Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes:

Europäische Verfassungsgerichte, Madrid, 1984: Bericht *KÜHNE*, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, EuGRZ 1988, 230; Paris, 1993: Bericht *KÜHNE*, Rapport general; *HÖFLING*, Die Liechtensteinische Grundrechtsordnung, Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 20; *KLEY*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechtes, LPS Bd. 23; *WILLE*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des StGH, LPS Bd. 27; *ders (Hrsg)*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd 32.

Zur Kontroverse Landesfürst v. Dr. Wille: Bericht und Antrag Nr. 71, S. 18/19 und Prot. LT, S. 423-454, 1992; Petition an den Landtag vom 9. August 1995 und Prot. LT vom 13./14. September 1995; *FROWEIN/HÖFLING*, Zwei Rechtsgutachten, Liechtenstein-Institut, Beiträge Nr. 2, 1995.

d) Zu Kompetenzen, Organisation und Verfahren des Staatsgerichtshofes Bericht und Antrag der Regierung, hierüber Landtagsdebatte sowie einstimmiger Beschluss des Landtages über die Neufassung „Gesetz über den Staatsgerichtshof“ vom 11. November 1993.

Einstimmiger Gesetzesbeschluss des Landtages findet nicht die Sanktion des Landesfürsten.

e) Über Auftrag der Regierung sind im Rahmen der Verfassungsdiskussion zu den Verfassungsvorschlägen des Landesfürsten die Rechtsgutachten erstattet:

Prof. FROWEIN, Heidelberg, 2. Februar 2000; *Prof. RHINOW*, Basel, 18. April 2000; *Prof. BREITENMOSEER*, Basel, 31. Juli 2000; *Prof. FUNK*, Wien, Jänner 2001.

f) Über Auftrag des Landesfürsten sind zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses Gutachten erstattet bzw. als Beiträge erschienen:

Prof. KOJA, Salzburg, 18. Jänner 1996; *Prof. WINKLER*, „Verfassungsrecht in Liechtenstein“. Demokratie, Parlamentarismus, Rechtsstaat, Gewaltenteilung und politische Freiheit in Liechtenstein aus verfassungsrechtlichen, verfassungsrechtsvergleichenden, verfassungsrechtspolitischen und europarechtlichen Perspektiven, Wien, 15.11.2000;

Prof. MATSCHER, „Europarechtliche und allgemein-völkerrechtliche Aspekte des neuen Verfassungsentwurfes des Fürstenhauses, Salzburg, 23.11.2000.

g) Texte:

Verfassungsvorschlag des Landesfürsten 1993;

„Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein“ 26. Oktober 1993, LGBI 1993 Nr. 100;

Verfassungskommission des Landtages 1995, Reformvorschläge (Erster Bericht 1996); Verfassungskommission des Landtages 1997 (Vorschläge 1998);

Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses:

- 2. Februar 2000 mit Kommentar, (Rotes Heft), mit Begleitbriefen an das Landesvolk, Einladung zu Diskussionsrunden;
- März 2001 mit Kommentar, (Grünes Heft), Begleitbrief mit Einladung zu kostenloser Zustellung der Gutachten *WINKLER* und *MATSCHER*;
- Verfassungsvorschlag des Forum Liechtenstein vom 12. Juli 2001.

h) *BATLINER*, Die Verfassungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001), Ein Diskussionsbeitrag, Manuskript vom 9. August 2001.

i) *nun Verfassungsvorschlag des Landesfürsten vom 2.8.02 zum Initiativantrag***.

** siehe Anmerkung auf Seite 1.

1. Zur Auslegung des Begriffs „Regierung“ in Art. 112 LV

1.1. Zur **Sachlage** der erstgenannten Auslegungsfrage über Zweifel betreffend den Begriff „**Regierung**“ ist die unter Verweis auf bezügliche Entscheidungen und Literatur von wesentlichen Ansatzpunkten auszugehen:

a) Kontroverse Landesfürst v. Dr. Wille:

(Auszug Urteil Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) 28.10.1999, Beschw Nr. 28.396/95, Wille v. Liechtenstein, in: ÖJZ 2000, S. 647 ff.):

„Der Bf Herbert Wille ist Liechtensteinischer Staatsangehöriger. Er wurde im Jahr 1944 geboren und lebt in Balzers. Im Jahr 1992 entstand ein Streit zwischen dem Landesfürsten Hans-Adam II von Liechtenstein (in der Folge Fürst) und der Liechtensteinischen Regierung im Zusammenhang mit der Volksabstimmung zur Frage des Beitritts Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Der Bf war zur maßgeblichen Zeit Mitglied der Liechtensteinischen Regierung. Der Streit wurde schließlich mit einer gemeinsamen Erklärung des Fürsten, des Landtags und der Regierung beigelegt. Im Dezember 1993 wurde der Bf zum Präsidenten der Liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz ernannt. Am 16. 2. 1995 vertrat der Bf in einem öffentlichen Vortrag zum Thema ‚Wesen und Aufgaben des Staatsgerichtshofes‘ die Auffassung, dass dem Staatsgerichtshof die ‚Entscheidung über die Auslegung der Verfassung bei einem Auslegungstreit zwischen ‚Fürst (Regierung) und Landtag‘ zukomme. Der Vortrag wurde in zusammengefaßter Form in einem Artikel im ‚Liechtensteiner Volksblatt‘ wiedergegeben. Am 27.2.1995 richtete der Fürst einen Brief an den Bf, in dem er auf den genannten Vortrag Bezug nahm. Er brachte seine Ablehnung der Auffassung des Bf zum Ausdruck und fuhr fort, dass er Grund zur Annahme habe, der Bf fühle sich nicht an die Verfassung gebunden und vertrete Ansichten, welche eindeutig die Verfassung verletzen. Der Bf sei daher nicht geeignet, ein öffentliches Amt inne zu haben und der Fürst teilte ihm mit, dass er ihn nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen werde, sollte er vom Landtag oder einer anderen Einrichtung vorgeschlagen werden. In einem Antwortschreiben v 20.3.1995 erklärte der Bf seine Rechtsauffassung und beschwerte sich darüber, dass die Erklärung des Fürsten sein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und auf die Freiheit der Äusserung wissenschaftlicher Auffassungen verletze. In einem weiteren Brief v 4.4.1995 an den Bf erklärte der Fürst, er habe versucht, eine öffentliche Diskussion zu vermeiden, indem er den Bf in einem persönlichen Schreiben über seine Entscheidung so früh als möglich informiert habe. Im April 1997 wurde der Bf vom Liechtensteiner Landtag für eine weitere Amtsperiode als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vorgeschlagen. Der Fürst lehnte jedoch die Ernennung ab. Der Bf erhob am 25.8.1995 Beschw an die EMRK. Er behauptete eine Verletzung seiner Rechte nach Art. 6, 10, 13 und 14 EMRK. Die EMRK erklärte die Beschw am 27.5. 1997 für zulässig.“

Der Gerichtshof entschied (in der Hauptsache):

1. mit 16 Stimmen gegen eine Stimme, dass eine Verletzung des Art. 10 EMRK stattgefunden hat;
2. mit 16 Stimmen gegen eine Stimme, dass eine Verletzung des Art. 13 EMRK stattgefunden hat.

b) Auslegungsantrag des Liechtensteinischen Landtages vom 14./25.9.1995

(Auszug Urteil StGH 1995/25 vom 23.11.1998, LES 3/99, S. 141):

„Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995 im Zuge der Beratungen über die Petition vom 9. August 1995 betreffend ‚die Kontroverse zwischen S.D. dem Landesfürsten und dem Präsidenten der VBI‘ zu Tagesordnungspunkt 19 (Protokoll LT 14. September 1995, S. 1221 bis 1269), im Sinne von Art. 29 des Staatsgerichtshofgesetzes, den Staatsgerichtshof aufzufordern, betreffend Art. 112 der Verfassung nachfolgende Fragen im Wege der Auslegung abzuklären: ...

2. Ob unter dem Begriff ‚Regierung‘ in diesem Artikel auch der Landesfürst als Staatsoberhaupt gemeint oder allenfalls sogar ausschließlich gemeint ist und eine Anwendung dieser Bestimmung daher auch oder nur auf Auslegungszweifel und Übereinkünfte zwischen Fürst und Landtag anwendbar ist.“

c) Stellungnahme des Landesfürsten vom 19. 2.1996 zum Antrag des Landtages im Ermittlungsverfahren StGH 1995/25, (Auszug Urteil StGH 23.11.1998, LES 3/99, 141):

„S.D. der Landesfürst erstattet zum Antrag des Landtages, die Äußerung vom 19. Februar 1996 unter Vorlage und Bezug eines Rechtsgutachtens von Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg vom 18.1.1996 und Auszug aus dem Gutachten Univ.-Prof. Dr. Hans KELSEN 1929: ...

Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich jedoch vorausschicken, dass die Abgabe dieser Stellungnahme nicht bedeutet, dass ich die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Beantwortung der vom Landtag aufgeworfenen Fragen anerkenne. Meine ‚Stellungnahme‘ ergeht völlig losgelöst von der Rechtsauffassung, die der Landtag durch seine Anfrage beim Staatsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, und ist als ein Zeichen meines guten Willens zu verstehen, einen nützlichen Beitrag zur laufenden Verfassungsdiskussion zu leisten.

Schon die Erörterung des Landtagsbeschlusses vom 14. September 1995 im Kreise meiner Familie und meiner engsten Berater hat die einhellige Auffassung zutage gebracht, dass die Anfrage des Landtages beim Staatsgerichtshof darauf hinausläuft, die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen des Art. 111 Abs. 2 LV, die auch für authentische Interpretationen der Verfassung Gültigkeit haben, zu umgehen und die nach Art. 9 und 65 LV zwingende Mitwirkung des Landesfürsten an der Gesetzgebung und authentischen Gesetzesinterpretation auszuschalten. Über diese Meinungsbildung hinaus habe ich aber noch den bekannten Verfassungsjuristen O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Kojas vom Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg um die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens gebeten. Dieses Gutachten liegt nunmehr vor und bestätigt in ausführlicher und überzeugender Weise meinen schon dargelegten Standpunkt, zusammengefasst wie folgt:...

Dasselbe gilt für die Frage 2 des Landtages. Hiezu ist noch beizufügen, dass die Versuche einiger Autoren, insbesondere von Dr. Gerard Batliner und von Dr. Herbert Wille, den in Art. 112 LV vorkommenden Begriff „Regierung“ mit dem in Art. 2 LV erwähnten Souverän „Fürst“ gleichzusetzen, weder dem Wortlaut, Geist und Gesamtkonzept der geltenden Landesverfassung entsprechen noch mit der Methode der historischen Interpretation aus der früheren Landesverfassung des Jahres 1862 abgeleitet werden können.“

d) Modifizierter Gutachtensantrag des Landtages vom 7.11.1996 im fortgesetzten Ermittlungsverfahren, (Auszug Urteil StGH 23.11.1998, LES 3/99, S. 141):

„Zur Äusserung SD des Landesfürsten und dem von ihm vorgelegten Rechtsgutachten erstattet der Landtag unter Vorlage des Protokolls der Landtagssitzung vom 22.5.1996 die Stellungnahme vom 27.8. und 7.11.1996: ...

Der Landtag wäre lediglich interessiert daran, vom Staatsgerichtshof in Form eines Gutachtens die Meinung des Staatsgerichtshofes über die Bedeutung von Art 112 LV kennen zu lernen, wobei nach Ansicht des Landtages sowohl der angesprochene Art 29 StGH-Gesetz als auch Art 16 StGH-Gesetz eine ausreichende Handhabe dafür bieten sollten, um seitens des Landtages vom Staatsgerichtshof eine gutachtliche Äusserung verlangen zu können. Der Landtag ist dabei nicht davon ausgegangen, dass Art 29 StGH-Gesetz nur als Ausführungsbestimmung zu Art 112 LV aufzufassen sei, nachdem Art 112 LV immerhin von einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes spricht, was in Art 29 StGH-Gesetz nicht der Fall ist.

Sollte sich jedoch der Staatsgerichtshof der Rechtsmeinung von Herrn Prof. Dr. Kojas anschliessen, dass Art 29 StGH-Gesetz nur als Ausführungsbestimmung zu Art 112 LV anzusehen sei, möchte der Landtag seinen Gutachtensantrag an den Staatsgerichtshof insoweit modifizieren, als das angebehrte Gutachten dann im Sinne von Art 16 StGH-Gesetz erstattet werden möge.

Der Landtag möchte in diesem Zusammenhang auch unterstreichen, dass er in keiner Weise davon ausgeht, dass das angeforderte Gutachten eine abschliessende und rechtsverbindliche Meinungsäusserung des Staatsgerichtshofes darstellen soll, da eine solche Entscheidung mit rechtsverbindlicher Wirkung für jedermann höchstens dann zustande kommen könnte, wenn der Staatsgerichtshof Art 112 LV selbst anzuwenden hätte. Hier soll es sich aber, wie gesagt, nicht um einen Anwendungsfall des Art 112 LV handeln, sondern lediglich um eine Anfrage betreffend die Meinung des Staatsgerichtshofes zu dieser Frage des Verfassungsrechtes.

Der Landtag ist daher auch nicht der Meinung, dass es dem Staatsgerichtshof mangels ausdrücklicher verfassungsrechtlich eingeräumter Kompetenz nicht erlaubt wäre, solche Meinungsäusserungen in

Form eines Gutachtens abzugeben, da es sich hier eben um keine separate Entscheidungskompetenz handelt - die natürlich in der Verfassung abgestützt sein müsste - sondern lediglich um die dem Staatsgerichtshof vom einfachen Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, unverbindliche Gutachten über Fragen des Verfassungsrechtes, die von der Regierung oder dem Landtag an ihn herangetragen werden, abzugeben.

Der Landtag legt auch Wert auf die Feststellung, dass er das angebehrte Gutachten keineswegs als authentische Interpretation der betreffenden Bestimmung des Art 112 LV ansehen würde, da eine solche authentische Interpretation selbstverständlich dem Verfahren gemäss Art 111 Abs 2 LV vorbehalten ist. ...

Soweit der Staatsgerichtshof den Beschluss des Landtages vom 14.9.1995 daher bisher allenfalls als Aufforderung zur Verfassungsauslegung im Sinne Art 112 LV aufgefasst hat, möchte der Landtag dies hiermit ausdrücklich klarstellen und festhalten, dass keine Entscheidung über Auslegungsfragen im Sinne von Art 112 LV verlangt wird, sondern ausschliesslich ein Gutachten über die Frage, wie Art 112 LV im Falle einer Anwendung dieser Bestimmung aufzufassen und handzuhaben wäre. Soweit der bisher vom Landtag für diesen Gutachtensauftrag herangezogene Art 29 des Staatsgerichtshofgesetzes vom Staatsgerichtshof dafür nicht als geeignet angesehen wird, möchte der Landtag seinen Gutachtensauftrag ausdrücklich auf Art 16 des Staatsgerichtshofgesetzes abstützen.

e) Entscheidung des Staatsgerichtshofes über den Gutachtensantrag **des Landtages** (Beschluss StGH 1995/25 vom 23. 11. 1998, LES 3/1999, 14):

„Dem Antrag des Landtages auf Erstattung eines Gutachtens wird (aus den Gründen des Beschlusses) keine Folge gegeben.“

1.2. Zur rechtlichen Interpretation des Begriffsumfanges „Regierung“ in § 122 der Verfassung 1862 und Art 112 der Verfassung 1920

a) Die konstitutionelle Verfassung des Fürstentums Liechtenstein 1862 sieht nach Vorbildern von Verfassungen der Mitglieder des Deutschen Bundes (1815-1866), als wesentliches konstitutionelles Verfassungselement in der Machtverteilung zwischen dem bislang absoluten Monarchen und den neu geschaffenen Parlamenten (Landtagen), zur verbindlichen Entscheidung von Streit - bzw. Zweifelsfällen von Verfassungsfragen **„zwischen der Regierung und dem Landtage“** das **„Bundesschiedsgericht“** als unabhängige gerichtsförmige Instanz vor. Die Bestimmung ist im IX Hauptstück „Von der Gewähr der Verfassung“ (§§ 119 bis 124) verankert:

*„§ 122 Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung beim **Bundesschiedsgericht** eingeholt werden.*

§121 An diesem Landesgrundgesetze darf ohne Übereinstimmung der Regierung und des Landtages nichts geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung als auch von dem Landtage gestellt werden können, erfordern auf Seite des letzteren Stimmeinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen derselben. In gleicher Weise sind auch entsprechende Anträge von Seite der Regierung zu behandeln.“

b) Die konstitutionelle Struktur der Verfassung 1862 schafft anstelle der „absoluten Staatsgewalt“ des Monarchen der vorkonstitutionellen Zeit den **Landtag** als das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen, das berufen ist, deren Rechte gegenüber der **Regierung (Landesfürst)** nach den Bestimmungen der Verfassung geltend zu machen (§ 39 und 40) sowie zur „Mitwirkung und Zu-

stimmung“ bei Erlass, Aufhebung, Abänderung oder authentischen Erklärung eines Gesetzes (§ 24 Abs. 1) sowie zur „Verwilligung“ bestimmter staatsrechtlicher Akte des Landesfürsten in Vertretung des Staates nach aussen (§ 23). Das Recht der Gesetzesinitiative steht sowohl dem Landesfürsten als dem Landtag zu (§ 41).

Die Verfassung verankerte im Sinne dieser Bestimmungen das „duale“ Zusammenwirken der umfassenden Exekutivfunktion der „Regierung“ des Landesfürsten mit den Legislativkompetenzen des Landtages, ausprägt in der „Gewähr der Verfassung“.

„Der Landesfürst als Oberhaupt des Staates vereinigt in sich **alle Rechte der Staatsgewalt** und übt sie unter den in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Die ‚**Regierung**‘ ist erblich im Fürstenhaus Liechtenstein, nach Massgabe der Hausgesetze“ (§ 2). „Die ‚**Regierungsgewalt**‘ liegt in der Hand des Fürsten“ (§ 27), sie ist „*autokratische Machtbefugnis*“ (Winkler, 30). Der Landesfürst trifft „ohne Mitwirkung des Landtages“ als Träger „aller Rechte der Staatsgewalt“ in seiner alleinigen Verordnungskompetenz, die „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessenden Einrichtungen“ und erlässt in dringenden Fällen Notverordnungen (§ 24 Abs. 2).

Die allein in der Hand des Landesfürsten liegende Regierungsgewalt wird durch die von ihm nach Massgabe der Verfassung ernannten „Staatsdiener“ ausgeübt (§ 27). Sofern die Verfassung sowie die Amtsinstruktion von 1863/1864 die „Staatsbehörde“ (§ 28) als „Regierung“ und den Landesverweser als „Regierungschef“ (§ 30 und 31) benennt, ist damit die vom Landesfürsten im Verordnungswege normierte „Organisation der Staatsbehörde“ als Administrativorgan der alleinigen „Regierungsgewalt“ des Landesfürsten zu sehen (§ 28).

Insoweit die Verfassung 1862 den Begriff „Regierung“ synonym sowohl für die Staatsfunktion „Regierungsgewalt“ und „regieren“ des Landesfürsten als auch die Institution „Staatsbehörde“ als Organ des Landesfürsten verwendet, ist der Begriff „Regierung“ jeweils nach dem Sinnzusammenhang der betreffenden Verfassungsbestimmung zu interpretieren.

Der Sinngehalt der Verfassung 1862 lässt in der staatsrechtlich bedeutsamen „Gewähr der Verfassung“ Begriff und Befugnis von „Regierung“ in § 121 und 122 nur auf die ausschliesslich in der Hand des Landesfürsten liegende Funktion der verfassungsmässigen „Regierungsgewalt“ beziehen, jedoch keineswegs auf die wengleich „Regierung“ benannte fürstliche „Staatsbehörde“ (§ 28), der daher auch nicht die Befugnis zukommen konnte, Auslegungsantrag beim Bundesschiedsgericht zu stellen.

Zur Anrufung des „Bundesschiedsgerichtes“ zur Verfassungsauslegung als „Gewähr der Verfassung“ (§ 122) konnte daher als „Regierung“ im Verständnis der auch für die Verfassung 1862 grundlegenden „konstitutionellen“ Struktur der Mitgliedsmonarchien des „Deutschen Bundes“ nur dem Landesfürsten als alleinigem Träger der „Regierungsgewalt“, keineswegs aber seiner synonym „Regierung“ benannten „Staatsbehörde“ verfassungsmässig autochthone Befugnis zukommen, denn die „Staatsbehörde“ ist nur Ausführungsorgan der alleinigen autokratischen „Regierungsgewalt“ des Landesfürsten.

In der gemeinsamen Verantwortung der beiden Staatsorgane Landesfürst und Landtag liegt „die Gewähr der Verfassung“, wenn nach § 121 Abs. 1 „ohne Übereinstimmung der **Regierung (=Landesfürst)** und des **Landtages** am Landesgrundgesetz nichts geändert werden darf“ und Abänderungen oder Erläuterungen nur auf dem qualifizierten Wege der Verfassungsgesetzgebung erfolgen können.

Dem Gebot der Verfassungsgewähr entspricht es, dass gemäss § 122 bei Zweifel über die Auslegung der Verfassung zwischen „**Regierung**“ und „**Landtag**“, wenn sie nicht durch Übereinkunft beider Organe beseitigt werden können, die Entscheidung – über Antrag eines der Staatsorgane – beim Bundesschiedsgericht eingeholt werden soll.

Aus dem Zusammenhalt der betreffenden Verfassungsbestimmungen erhellt, wie auch schon aus der Rangfolge der Organe „Regierung (= Landesfürst) und Landtag“ zweifelsfrei, dass sowohl in § 121 wie in § 122 unter „**Regierung**“ die Funktion aller Rechte der Staats- und Regierungsgewalt des Landesfürsten und nicht die von ihm als „Organisation der Staatsbehörde“ ernannte Institution zu verstehen ist. Das Recht gemäss § 122, das Bundesschiedsgericht zur Verfassungsauslegung bei nicht beseitigten Zweifeln zwischen „Regierung und Landtag“ anzurufen, kam daher nur dem Landesfürsten als oberstem Exekutivorgan „Regierung“ und dem Legislativorgan „Landtag“ zu.

c) Dieser § 122 der Verfassung 1862 erscheint im nahezu gleichlautenden Sinne und Wortlaut dem § 153 der Verfassung für das Königreich Sachsen von 1831 nachgebildet:

„§ 153 (1) Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) ...

(3) Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.“

Als höchste Entscheidungsinstanz ist in § 122 der liechtensteinischen Verfassung 1862 das „Bundesschiedsgericht“ des Deutschen Bundes bestimmt, da ein inländisches Verfassungsgericht „*Staatsgerichtshof*“ nach dem Vorbild der Verfassung für das Königreich Sachsen von 1831 als eine verfassungsgerichtliche Höchstinstanz im Lande nicht bestand und selbst die administrative in Wien und die gerichtliche in Innsbruck ihren Sitz hatten.

d) Die **Verfassung 1921** deklariert in Art. 2 als Ergebnis der Verfassungsreform das Fürstentum Liechtenstein als „**eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.**“

Hierin sind in einer „elliptischer Staatsstruktur“ die beiden Brennpunkte der Staatsgewalt, der Landesfürst als Staatsoberhaupt sowie der Landtag als parlamentarische Vertretung des Volkes im Verfas-

sungsbogen, „nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung“ im Verfassungsrahmen ver- und gebunden.

Angepasst an diese Grundstruktur der dualen Gewaltengliederung wird die Verfassung 1862 in weiten Teilen, so auch in § 122, übernommen und neu als Organ der Verfassungsgewähr der Staatsgerichtshof geschaffen.

War mit der Auflösung des Deutschen Bundes 1866 das „**Bundesschiedsgericht**“ nicht mehr existent, als Schiedsinstanz im Sinne § 122 nicht mehr anrufbar, wird diese Bestimmung in Art. 112 der Verfassung 1921 in zwei Punkten „reaktiviert“ und die Entscheidung dem Staatsgerichtshof übertragen.

e) Vergleichend ist anzumerken, dass die **Weimarer Verfassung 1919** den „**Staatsgerichtshof**“ mit einer Entscheidungskompetenz bei Organstreitigkeiten (Art. 19) errichtet. Die Bestimmung Art .112 der Verfassung 1921 wird mit Art. 19 der Weimarer Verfassung, betreffend die Entscheidungskompetenz des „Staatsgerichtshofes“ bei Organstreitigkeiten in Vergleich gesetzt (Gutachten *KELSEN*).

f) Eine der Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes nach Art. 112 der Verfassung analoge Kompetenz trifft nun das **Deutsche Grundgesetz 1949** (Art. 93, 94) über die Entscheidung von Organstreitigkeiten durch das Bundesverfassungsgericht. Nähere Verfahrensbestimmungen regelt das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (§§ 13, 63 bis 67).

Das Grundgesetz bestimmt das „**Bundesverfassungsgericht**“ als „allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes“ (§ 1 BVerfGG 1951) zur Entscheidung von Organstreitigkeiten und Verfassungsauslegung:

Die Bestimmung Art. 93 Abs. 1 Ziff.1 GG schafft gegenüber der in Art. 19 und 108 bestimmten Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes der Weimarer Verfassung nun eine wesentlich erweiterte Kompetenz des Bundesverfassungsgerichtes, zur Verfassungsauslegung bei Organstreitigkeiten, und ist daher der Bestimmung Art. 112 der Liechtensteinischen Verfassung 1921 vergleichbar: (*Hiezu MAUNZ/HERZOG, Grundgesetzkommentar, Band IV 1994, Art. 93; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, Komm. zum Grundgesetz, 6. Aufl., 1993, Art 93, S. 998; LUCHTERHAND-Komm., Bd. 2, Art. 93, S. 1036ff; SACHS, Grundgesetz-Kommentar , 1996, S. 1528ff., RZ 31-41*):

„Die dem BVerfG mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 zugewiesene Entscheidungskompetenz im Zusammenhang bundesorganschaftlicher Streitigkeiten ist ein Beleg für die Tendenz des GG zur Verrechtlichung politischer Auseinandersetzungen.

Der Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 läßt über die Rechtsnatur der verfassungsgerichtlichen Entscheidungsbefugnis keine Zweifel. Entscheiden soll das BVerfG ‚über die Auslegung‘ des GG, nicht über die Streitigkeiten der obersten Bundesorgane selbst; diese sind nur ‚Anlaß‘ im Sinne einer Prozessvoraussetzung. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 beruft das BVerfG zu einer prinzipialen Grundgesetzauslegung, nicht zu einer Streitentscheidung über eine echte Verfassungsstreitigkeit.“ (LUCHTERHAND-Komm. RZ 4, 5 Seite 1038 . .)

g) Die konstitutionelle Verfassung **Österreichs** von 1867 bestimmte neben dem „**Reichsgericht**“, den von beiden Häusern des Reichsrates zu wählenden „**Staatsgerichtshof**“ zur Entscheidung über staatsrechtliche Anklagen (Art. 9 StGG 1867).

Die **Bundesverfassung 1920**, in manchem Vorbildregelung für Liechtenstein, schuf den umfassend zuständigen „**Verfassungsgerichtshof**“ (Art. 137-148 B-VG; hierzu VfGHG WV 1953) mit Zuständigkeiten zur verbindlichen Verfassungsauslegung, so bei Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Ländern. Hierbei entscheidet der VfGH gemäss Art. 53 bis 56 VfGHG in einer verfassungsmässig bindenden Weise mit Rechtssatz, über einen Auslegungszweifel über Gesetzgebungs- oder Vollziehungskompetenz zwischen den obersten Gesetzgebungs- oder Vollziehungsorganen. Auslegungskompetenzen obliegen dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung von Organkonflikten zwischen Rechnungshof einerseits und Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art 126 a B-VG) und zwischen Volksanwaltschaft und Bundesregierung oder einem Bundesminister (Art 148 f B-VG).

1.3. Zur Auslegung der aus der Verfassung 1862 übernommenen strittigen Begriffe „Übereinkunft“ und „Regierung“ ist daher vom Zusammenhalt von § 122 mit der neuen Fassung von Art. 112 in der Verfassung 1921 auszugehen:

„**Art. 112** Wenn ...können, so **hat** hierüber der **Staatsgerichtshof** zu entscheiden.“

Das „Bundesschiedsgericht“ ist in der Neufassung durch den als wesentliches Bauelement der demokratisch-parlamentarischen Staatsstruktur gemäss Art. 104 bis 106 geschaffenen „**Staatsgerichtshof**“ ersetzt, und mit „**hat**“, wird dessen gebotene Entscheidungspflicht als subsidiäre verfassungsrechtliche Interpretationsinstanz entsprechend dem IX. Hauptstück zur „Verfassungsgewähr“ bestimmt. Zu Art 112 LV bestimmt das Staatsgerichtshofgesetz als Durchführungsbestimmungen:

Art. 11 Der Staatsgerichtshof ist als erste und einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Beschwerden ...

3. zur Auslegung der Verfassung auf Antrag der Regierung oder des Landtages.

Art. 29 Der Antrag an den Staatsgerichtshof, einzelne Verfassungsbestimmungen auszulegen, kann von der Regierung oder vom Landtag gestellt werden.

Er hat eine genaue Umschreibung dessen, worüber eine Auslegung verlangt wird, und eine eingehende Begründung zu enthalten.

Art. 39 Abs.1 Bei Auslegung von Verfassungsbestimmungen hat sich der Entscheid darüber auszusprechen, in welchem Sinne diese Bestimmungen auszulegen sind.

Im IX. Hauptstück der Verfassung 1921 „Verfassungsgewähr“ ist Art, 111 vorangestellt, worin in Verbindung mit Art. 64 und 65 die qualifizierten strengen Erfordernisse der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation festlegt sind:

Art. 111 Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündigung als Landesgrundgesetz allgemein verbindlich.

Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden können, erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei aufeinander-folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Mehrheit von drei Viertel derselben.

Art. 64 *Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu:*

- a) dem Landesfürsten in Form von Regierungsvorlagen;*
- b) dem Landtage selbst;*
- c) den wahlberechtigten Landesbürgern nach Maßgabe folgender Bestimmungen: ...*

Art. 65 *Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist außer der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.*

Überdies findet nach Maßgabe der Anordnungen des folgenden Paragraphen eine Volksabstimmung (Referendum) statt.

1.4. Zu Umfang des Begriffes „**Regierung**“ in Art 112 der Verfassung in Ausübung der Staatsgewalt von Landesfürst und Kollegialregierung ist zu folgern:

Im Fürstentum Liechtenstein, „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“, ist die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert, und wird von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt, woraus die besondere duale Verfassungsstruktur Liechtensteins resultiert, in der **die eine** Staatsgewalt (Souveränität) Fürst und Volk zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragen ist. Die hierin grundgelegte Einheit der Rechtsordnung und Gemeinsamkeit der Ausübung der Staatsgewalt, ist „Perpetuierung des Vertrags- und Gleichgewichtsgedankens“ (WILLOWEIT, LPS 11, S. 25), System des „check and balance“ (LOEBENSTEIN, LPS 11, S. 78) und findet Ausdruck in der „Verfassungsgewähr des Landesgrundgesetzes“ durch die strengen Voraussetzungen der Verfassungsgesetzgebung gemäss Art. 111 Abs. 2 mit qualifiziertem Beschlußerfordernis, dem Referendum und der Sanktion des Landesfürsten, sowie letztlich der Auslegungsentcheidung anders nicht beseitigter Verfassungszweifel zwischen den obersten Organen durch den Staatsgerichtshof gemäß Art 112.

Entsprechend dieser dualen Grundstruktur in Art. 2 regelt die Verfassung die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Legislative und Exekutive und ordnet im Einzelnen durch Gesetz den Organen ihre Pflichten und Befugnisse jeweils im Zusammenwirken oder in eigene Zuständigkeit zu. „Regierungsgewalt“, als umfassende Staatsaufgabe der Vollziehung, obliegt nun im Sinne Art. 2 gleichfalls im Zusammenwirken ihrer jeweils durch die Verfassung bestimmten „Regierungsfunktionen“ dem Landesfürsten als Staatsoberhaupt (Art 7 und 11) sowie der ihm und dem Landtag verantwortlichen „Kollegialregierung“, in ihrer Verfassungsgrundlage (Art. 79 und 80) in Art 2 expressis verbis zitiert.

Gemäß Art. 7 und 13 übt der Landesfürst sein auch in der Verfassung 1920 umfangreiches Recht an der Staatsgewalt an der „**Regierung**“ in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze aus:

Art.13 Jeder **Regierungsnachfolger** wird noch vor der Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze **regieren**, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.

Auf dieser Bestimmung gründet die „Erklärung betreffend die Übernahme der **Regierung**“, LGBI 1989 Nr. 16, *Höchstes Handschreiben betreffend die Übernahme der **Regierung** durch seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam II, vom 13. November 1989:*

„Lieber Herr Regierungschef

*Gemäß Art 3 und 13 der Verfassung übernehme Ich als Fürst Hans-Adam II. die **Regierung** des Fürstentums Liechtenstein. Gleichzeitig bekunde ich, daß Ich das Fürstentum in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze **regieren**, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten werde.“*

Der im Volk verankerte Anteil der Ausübung der Staatsgewalt wird vom Landtag als dem „gesetzmässi- gen Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen“ (Art. 45 der Verfassung) sowie durch das Wahlrecht und die Rechte der Initiativen und Referenden wahrgenommen.

Die Verfassung 1921 bestimmt in Art. 78 ff., als neues selbständiges Verfassungsorgan die „**Kollegialregierung**“, die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich die Landesverwaltung, in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt, soweit sie nicht beim Landesfürsten verblieben sind.

„**Regieren**“ bedeutet daher im Zusammenhalt und im Zusammenwirken dieser Organfunktionen von Landesfürst und Kollegialregierung, „Ausübung der Staatsgewalt“ entsprechend Art. 2 der Verfassung. Die Verfassung 1921 statuiert dementsprechend den Begriff „Regierung“ für beide obersten Vollziehungsorgane gleichermaßen:

Die Funktion des Landesfürsten, „Oberhaupt des Staates und Ausübung seiner Rechte an der Staatsgewalt“ (Art 7) ist „**regieren**“ (Art. 13), die Stellvertretung ist Vorbereitung der „**Regierungsnachfolge**“ (LGBI 1984 Nr. 32), Erbnachfolge ist „**Übernahme der Regierung**“ (LGBI 1989 Nr. 61, Erklärung im Sinne Art 13 der Verfassung).

Lag demgegenüber, wie oben schon ausgeführt, in der Verfassung 1862 die Regierungsgewalt ungeteilt allein in der Hand des Landesfürsten (§§ 2 und 3 „Regierung“ und § 27 „Regierungsgewalt“), und war zwar das vom Landesfürsten ernannte, ihm allein verantwortliche Administrativorgan von „Staatsdienern“ (§ 27) „Staatsbehörde“ und der Landesverweser „Regierungschef“ auch „Regierung“, benannt (§ 30), kam dieser eine verfassungsmässig selbständige Ausübung der Staatsgewalt wie nun der „Kollegialregierung“ nicht zu und als bloßer Verwaltungsinstitution des Fürsten war sie keinesfalls als antragsberechtigtes Organ im Sinne § 122 der Verfassung 1862 anzusehen. Die Anrufung des Bundesschiedsgerichtes war allein Zuständigkeit des Landesfürsten.

Auch mit der „demokratischen und parlamentarischen Grundlage“ der Verfassung von 1921 verbleiben wesentliche Funktionen der Staatsgewalt „**Regierung**“ beim Landesfürsten, die er im dualen Zusammenwirken mit der durch die Verfassung in Art. 2 ausdrücklich benannten „(Art 79 und 80)“, dem

Landesfürsten und dem Landtag verantwortlichen „Kollegialregierung“, „nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung“ ausübt. Als ein verfassungsmässiges oberstes Vollzugsorgan eingerichtet, wird die „Kollegialregierung“ synonym neben den Regierungsfunktionen des Landesfürsten in der Regel als „Regierung“ bezeichnet.

Wenn der Wortlaut der Verfassungen von 1862 wie von 1921 den Begriff „Regierung“ synonym für Vollziehungsfunktionen verschiedener Organe verwendet, ist er jeweils aus „der eigentümlichen Bedeutung in ihrem Zusammenhang“ zu interpretieren (§ 6 ABGB).

Anders gewendet: Spricht die Verfassung 1921 in Übernahme jener von 1862 von „regieren“ und „Regierung“, so ist damit einmal „das Recht an der Staatsgewalt des Landesfürsten“ verstanden, als nun auch die mit der demokratisch-parlamentarischen Grundlage geschaffene „Kollegialregierung (Art 79 und 80)“ ausdrücklich zitiert in Art 2. Beide üben Staatsgewalt „Regierung“, „in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze“ (Art 7 und 78) im Zusammenwirken als auch je für sich aus. Gegenüber dem Landtag als Legislative, liegt die Vollziehung, „Regierung“ im Gesamtsinne bei den Organen Landesfürst als Staatsoberhaupt und Kollegialregierung.

Die Verfassung 1921 umfasst in Art. 111 und 112 die Regierungsfunktion des Landesfürsten im Sinne der übernommenen Bestimmung § 122 der Verfassung 1862, ebenso wie den Anteil der durch die Verfassung 1921 bestimmten Regierungsfunktion der Kollegialregierung.

Mit der Annahme, „Regierung“ in Art 112 beziehe sich nur auf die „Kollegialregierung“ als verfassungsmässiges Organ, wäre der „Landesfürst“, entgegen dem ihm nach § 122 der Verfassung 1862 allein zustehenden Antragsrecht auf Verfassungsauslegung ausgeschlossen, was in Art. 112 der Verfassung 1921 weder *expressis verbis* ausgesprochen ist und sich auch nicht ableiten lässt, wenn die Grundsatzbestimmung Art. 2 LV die gemeinsame Ausübung der monarchischen wie der parlamentarischen Staatsgewalt im Rahmen der Verfassung verankert.

Zur „Verfassungsgewähr“ bei anders nicht beseitigten Zweifeln durch die antragszuständigen Organe Verfassungsauslegung zu erwirken, war § 122 Verfassung 1862 und ist nach Art 112 der Verfassung 1921 im staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Interesse bestimmt.

Die Interpretation der Regierungstätigkeit des Landesfürsten unter den Begriff „Regierung“ in Art. 112 bedeutet keine Schmälerung „seiner Rechte an der Staatsgewalt“ (Art 7), sondern liegt in der unveränderten Fortgeltung seiner in § 122 der Verfassung 1862 bestimmten, damals alleinigen Befugnis zur Antragstellung bei Verfassungszweifeln an das „Bundesschiedsgericht“, nun an den „Staatsgerichtshof“, neben der mit der Verfassung 1921 geschaffenen Kollegialregierung, als dem zweiten obersten, dem Landesfürsten und dem Landtag verpflichteten Vollziehungsorgan.

1.5. Wird Art. 112 zutreffend aus der Verfassung 1921, „auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“, und in Vergleich zu § 122 der Verfassung 1862 interpretiert (*KELSEN*), lässt weder der Wortlaut noch die Intention der Verfassungsreform 1921 den Schluss zu, die bisher unter „Regierung“

vom Landesfürsten allein ausgeübte „Staatsgewalt“ (§ 2) werde von der Regelung nach Art. 112 ausgenommen und beziehe sich statt dessen nun allein auf die gemäß Art 78 dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung.

Auch in verfassungsdogmatischer Sicht kann, im Sinne des dualen Zusammenwirkens der obersten Staatsorgane der Verfassung 1921, die „nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung“ ausübende Regierungsfunktion des Landesfürsten als Staatsoberhaupt nicht vom Gebot der „Verfassungsgewähr“ (Art. 111 und 112) ausgenommen gesehen werden.

Die gerade zur „Verfassungsgewähr“ in Art. 112 verfassungsgesetzlich zwingend bestimmte Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes kann allein durch deren Nichtanerkennung eines Organs nicht rechtens ausgeschlossen werden. Bei Zulässigkeit von Anträgen „hat“ der Staatsgerichtshof gemäss Art 112 allgemein verbindlich über nicht beseitigte Auslegungszweifel zu entscheiden (StGH 1995/ 25, 23.11.1998, LES 4/99, 141, unter Bezug auf StGH 8.3.1952).

Weder schliesst Art. 112 der Verfassung 1921 expressis verbis den Landesfürsten als Träger von Regierungsfunktion von dem ihm bislang nach § 122 der Verfassung 1862 allein zustehenden Recht aus, Antrag auf Auslegung nicht beseitigter Verfassungszweifel zu stellen, noch ist anzunehmen, dass es in der Absicht des Verfassungsgesetzgebers von 1921 gelegen wäre, ohne es ausdrücklich auszusprechen, den Landesfürsten von dem ihm aus der Verfassung 1862 herkommenden Recht auszuschließen, die Entscheidung über nicht bereinigte Verfassungszweifel zu beantragen, und diese Befugnis künftig der (Kollegial-), „Regierung“ allein vorzubehalten.

Auch lässt sich in nichts annehmen, der Verfassungsgesetzgeber des demokratisch-parlamentarischen Landesgrundgesetzes von 1921 hätte in Art. 112 die Regierungsfunktion des Landesfürsten entgegen der Grundsatzbestimmung Art. 2 aus dem Verfassungsbogen ausgenommen und damit ein Weniger an umfassender „Verfassungsgewähr“ zur Beseitigung von Verfassungszweifeln in letztlich verbindlicher Entscheidung des Staatsgerichtshofes bestimmen wollen, als sie in der konstitutionellen Verfassung 1862 schon verankert war.

Eindrücklich ist die staatsrechtliche Entwicklung wie die Kontinuität von der „*parlamentarisch eingeschränkten autokratischen Monarchie*“ der Verfassung 1862 zur „*voll ausgebildeten demokratischen und parlamentarischen konstitutionellen Monarchie*“ der Verfassung 1921 in WINKLER „Verfassungsrecht in Liechtenstein“ dargestellt:

„Mit ihrer Einigung auf die reformierte Verfassung unterwarfen sich Fürst und Volk im Jahr 1921 aber nicht nur den von ihnen neu vereinbarten, beide gleichermassen bindenden Regelungen über den Aufbau und über das Funktionieren des Staates als konstitutionelle Erbmonarchie und deren Grundlegung in der Staats- und Regierungsform einer parlamentarischen Demokratie ganz bestimmter Art... Der Verstärkung der rechtsstaatlichen, demokratisch-parlamentarischen Gewaltenteilung des Jahres 1921 entspricht eine erhebliche Einschränkung der Befugnisse des Fürsten als Staatsoberhaupt und seine stärkere Einbindung in den immer wieder von neuem bekräftigten demokratischen Verfassungskonsens durch die Zunahme der durch den Landtag und das Volk beschlossenen und durch ihn sanktionierten Gesetze.“ (S. 31).

1.6. Bestätigung findet die hier gewonnene Interpretation:

a) Die Gutachten *KELSEN/ KULISCH/ DYROFF* von 1929 sehen übereinstimmend und zweifelsfrei die subsidiäre Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes nach Art. 112 der Verfassung dann gegeben, wenn der Zweifel nicht durch „*Übereinkunft*“ beseitigt ist. Der Organbegriff „Regierung“ war nicht Begutachtungsfrage. Auf die begründeten verfassungsrechtlichen Bedenken *KELSENs* gegen die in LGBI 1929/5 gewählte Rechtsform der „*Übereinkunft*“ ist folgend näher einzugehen. Die Bestimmung Art .112 der Verfassung 1921 wird mit Art. 19 der Weimarer Verfassung betreffend die Entscheidungskompetenz des „Staatsgerichtshofes“ bei Organstreitigkeiten in Vergleich gesetzt (Gutachten *KELSEN*).

b) In der Regierungsvorlage zu der seit längerem geforderten Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes sind die Ausführungsbestimmungen zu Art. 112 unverändert übernommen. Der Landtag beschliesst das neugefasste Staatsgerichtshofgesetz nach eingehender Diskussion auch zu Art. 112 einstimmig.

Das vom Landtag beschlossene Staatsgerichtshofgesetz findet nicht die Sanktion des Landesfürsten: *„Ein zweiter Fall der Sanktionsverweigerung ereignete sich im Jahr 1994. Der Regierende Fürst Hans Adam II. verweigerte der Revision des Staatsgerichtshofgesetzes durch den Landtag die Sanktion; vor allem wegen einer verfassungswidrigen Erweiterung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes auf eine allgemein verbindliche Verfassungsauslegung. Die Gesetzesänderung ist bis heute nicht in Kraft getreten.“ (WINKLER, 92)*

Hiezu ist anzumerken, dass gegenüber dem unveränderten Art. 112 der Verfassung und dem bestehenden StGHG keine Zuständigkeitserweiterung bestimmt ist.

c) In den vier von der Regierung in Auftrag gegebenen Gutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses wird, auch wenn nicht unmittelbar die Auslegung des Begriffes „Regierung“ in Art.112 behandelt ist, dessen Bestand und unbedingte Beibehaltung einhellig bejaht, hiezu des Näheren Abschnitt 3.

d) Wenn auch der Staatsgerichtshof eine unmittelbare Auslegungsentscheidung nach Art. 112 bislang nicht zu treffen hatte, liegen Bestand und Rechtsgeltung dieser Bestimmung StGH 1995/25 vom 23.11.1998, LES 4/99, 141, unter Bezug auf StGH 8.3.1952 zugrunde:

„Die vom Staatsgerichtshof in einer Entscheidung ausgesprochene Rechtsansicht ist grundsätzlich nur für den einzelnen Fall, in dem die Rechtsansicht ausgesprochen wird, bindend. Als Präjudizien haben solche Rechtssätze nur insoweit Bedeutung, als sie durch ihre Begründung überzeugend wirken oder durch die konstante Anwendung seitens des Staatsgerichtshofes sich schließlich durchsetzen. Die vom Staatsgerichtshof auf Grund des Art 104 der Verfassung, der Art 11, 24 - 28 und 39 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof verfügte Aufhebung eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Bestimmung wegen Verfassungswidrigkeit und die Aufhebung einer Verordnung oder der Bestimmung einer Verordnung wegen Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit, sowie eine auf Grund des Art 112 der Verfassung und der Art 29 und 39 des Staatsgerichtshofgesetzes erlassene Entscheidung, in welchem Sinne

eine Verfassungsbestimmung auszulegen ist, sind keine Präjudizien im Sinne des vorigen Absatzes, sondern allgemeinverbindliche Erkenntnisse des Staatsgerichtshofes.

Nach Art 65 der Verfassung darf ohne Mitwirkung des Landtages kein Gesetz authentisch erklärt werden. § 8 ABGB sagt dasselbe: 'Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf allgemein verbindliche Art zu erklären.' Weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde kann daher ein Gesetz allgemein verbindlich auslegen. ...

Von diesem Grundsatz ist nur eine Ausnahme gemacht und zwar durch die Verfassung selbst, welche in Art 112 bestimmt, daß bei Zweifel über die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen, wenn diese Zweifel nicht durch ein Übereinkommen zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können, über Antrag der Regierung oder des Landtages der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. In diesem Ausnahmefalle ist die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen ausdrücklich der Entscheidung des Staatsgerichtshofes unterstellt und daher seine Auslegung gegen den Grundsatz des Art 65 allgemein verbindlich (Art 112 Verfassung, Art 29 und 39 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof LGBl 1925 Nr. 8).

Um aber Irrtümer zu vermeiden, sah sich der Staatsgerichtshof veranlasst, weiters darauf zu verweisen, daß die gem. Art. 104 der Verfassung verfügte Aufhebung eines Gesetzes, einer gesetzlichen Bestimmung, einer Verordnung oder der Bestimmung einer Verordnung, sowie die auf Grund des Art. 112 der Verfassung ausgesprochene Auslegung einer Verfassungsbestimmung allgemein verbindliche Entscheidungen sind“.

1.7. Der hier vertretenen Auslegung des Begriffes „Regierung“ in Art. 112 LV im Sinne „Landesfürst und Kollegialregierung“ stehen die Rechtsansichten des Landesfürsten und der von ihm bestellten Gutachter entgegen. Sie erscheinen als wesentlichste Ausgangs- und Kernpunkte dessen Verfassungsvorschlägen:

a) Diese Auslegungsdifferenz liegt schon der Kontroverse Landesfürst v. Dr. Wille (1.1.a) zugrunde. Die Stellungnahme des Landesfürsten zum Auslegungsantrag des Landtages (1.1.c), ebenso der Kommentar zu den Verfassungsvorschlägen (Rotes und Grünes Heft) und wiederholte Erklärungen, drücken nicht nur die Verneinung der vorstehenden Begriffsdefinition „Regierung“, sondern sehen im besonderen auch die gänzliche Abschaffung der subsidiären Auslegungskompetenz des Staatsgerichtshofes und deren Ersetzung durch die Regelungen über „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ in Art. 112 LV vor; hiezu eingehender gleichfalls Abschnitt 3 und 4.*)

Im besonderen gibt der Begleitbrief zum Vorschlag vom 1. März 2001 (Grünes Heft) über die Auslegungsfrage „Regierung“ in Art. 112 hinaus, zusammengefasst die Auffassung zur gesamten Verfassungsdiskussion wieder:

„... Umstrittene Rechtsgutachten

Politiker aus allen drei Parteien haben in der Vergangenheit mit der Verfassungsdiskussion über die Stellung des Monarchen begonnen, weil sie mit der jetzigen Verfassung nicht einverstanden sind. Das Fürstenhaus hat sich zu Gesprächen über Verfassungsänderungen bereit erklärt. Da mit der Verfassungskommission keine Einigung erzielt werden konnte, publizierte das Fürstenhaus seinen eigenen Verfassungsvorschlag. Verfassungskommission und Regierung beauftragten im November 1999 nicht weniger als vier Gutachter, die belegen sollten, dass der Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses gegen internationales Recht verstosse und ein Abbau an demokratischen Rechten darstelle.

Der Vorwurf der Gutachter, wonach der Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses und vor allem auch die bestehende Verfassung völkerrechtlich problematisch seien, können wir nicht unwidersprochen lassen. Die vier Gutachter vertreten ausserdem die Meinung, der Verfassungsvorschlag stärke die Monarchie auf Kosten des demokratischen Rechtsstaates. Dies ist nicht nachvollziehbar. Wie wir in

unserem letzten Rundschreiben darlegen konnten, verzichtet im Vorschlag des Fürstenhauses der Fürst vielmehr auf eine Reihe von Rechten, um die Demokratie zu stärken. ...

Neue, vergleichende Expertenmeinungen

Angesichts der falschen Vorwürfe gegen Verfassungsvorschlag und Verfassung, haben wir es im Fürstenhaus als notwendig erachtet, darüber hinaus Universitäts-Professor Franz Matscher und Universitäts-Professor Günther Winkler, zwei international angesehene Fachleute für Europa- und Verfassungsrecht, um eine fachliche Überprüfung unserer Reformvorschläge zu ersuchen, vor allem auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht von Liechtenstein, dem Europarecht und dem allgemeinen Völkerrecht. Diese Studien liegen nun vor.

Die Studie von Universitäts-Professor Winkler setzt sich nicht nur mit dem Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses und der liechtensteinischen Verfassung auseinander, sondern vergleicht diese mit den entsprechenden Regelungen anderer europäischer Verfassungen sowie mit den einschlägigen Vorschriften des Europarechtes und des Völkerrechtes. Die Studie von Universitäts-Professor Winkler ist beim Springer Verlag in der Publikationsreihe „Forschungen aus Staat und Recht“ als Band 135 in Buchform erschienen. Universitäts-Professor Matscher legt den Schwerpunkt seiner Studie auf das Europarecht und das Völkerrecht. Sie können beide Studien kostenlos beim Sekretariat des Fürsten beziehen.

Wer den Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses mit der bestehenden Verfassung vergleicht, kann anhand der nun vorliegenden Studien der Universitäts-Professoren Matscher und Winkler leicht feststellen, dass vor allem die Aussage der Gutachter der Regierung, die Monarchie werde durch unseren Reformvorschlag auf Kosten der Demokratie und des Rechtsstaates gestärkt, falsch ist. Das Gegenteil ist der Fall. Auch die völkerrechtlichen Bedenken der Gutachter der Regierung erweisen sich bei sorgfältiger Prüfung als unhaltbar. ...“

b) Das vom Landesfürsten zur Stellungnahme an den Landtag eingeholte Gutachten *Prof. KOJA* zur Auslegung des Begriffsinhaltes „Regierung“ in Art. 112 geht von einem bestehenden, offenen Verfassungszweifel aus: In der Verfassung 1862 sei in der Auslegung von § 122 nicht eindeutig eine Identität von Fürst und Regierung abzuleiten und ungeachtet „einer zwar relativ einheitlichen Regierungsgewalt beim Landesfürsten“, spreche die Amtsinstruktion der Staatsbehörden von 1863/1864 aus der wiederholten Verwendung des Begriffes „Regierung“ (unter anderem auch) dagegen, unter Regierung im § 122 den Fürsten zu verstehen.

Daher könne auch bei Übernahme des § 122 in die Landesverfassung 1921 in Art. 112 unter „Regierung“ nicht auch der Landesfürst verstanden werden.

Die gänzliche Abschaffung der Auslegungskompetenz des Staatsgerichtshofes stand im Gutachten *Koja* nicht zur Diskussion.

c) In dem vom Fürstenhaus zum Verfassungsvorschlag vom 1. März 2001 (Grünes Heft) in Auftrag gegebenen und zur Verfügung gestellten Gutachten *WINKLER* „Verfassungsrecht in Liechtenstein“ findet unter den acht gesamthaft positiv kontestierten Verfassungsvorschlägen, das Kapitel „8. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes“ die eingehendste kritische Behandlung, des näheren hiezu in Abschnitt 3.

1.8. Aus der generellen Beurteilung der Verfassungs- und Rechtskontinuität der Verfassungen 1862 und 1921 (*S. 30f.*) und der Qualifikation der „*autokratischen Machtbefugnisse des Fürsten aus der*

Verfassung des Jahres 1862“ folgt schon, dass als alleinigem Träger der „Regierungsgewalt“ nur dem Monarchen als „Regierung“ nach § 122 das Recht zukommen konnte, neben dem Landtag eine Verfassungsauslegung beim „Bundesschiedsgericht“ zu erwirken. Wird bei der Reform von 1921 der Verfassungstext von 1862, wenn auch unter dem grundlegend anderen Charakter *„einer voll ausgebildeten demokratischen und parlamentarischen konstitutionellen Monarchie“* weitgehend, darunter auch § 122 mit den Änderungen „**Staatsgerichtshof**“ und „**hat**“ übernommen, kann nicht angenommen werden, der wenn auch eingeschränktere, doch immer noch beträchtliche Anteil der „Regierungsgewalt“ des Landesfürsten als Staatsoberhaupt, wäre durch das neu geschaffene Verfassungsorgan „Kollegialregierung“ in der Befugnis, bei Zweifel Verfassungsauslegung zu begehren, gänzlich ausgeschlossen. Dies lässt sich auch aus der in beiden Verfassungen synonymen Verwendung der Begriffe „Regierung“, „regieren“, „regierender Fürst“ für beide Organe, wenn sie sowohl funktionell als auch institutionell tätig werden, nicht ableiten, besagt vielmehr, dass beide als oberste Staatsorgane der Vollziehung und mit dem Landtag in der Gesetzgebung an die Verfassung gebunden, der ultima ratio der „Verfassungsgewähr“, der eingeschränkten und subsidiären Befugnis des Staatsgerichtshofes, auf Grund von Zweifeln einzelne Bestimmungen der Verfassung auszulegen, teilhaftig und gebunden sind

1.9. Aus alledem begründet sich als **Auslegung** des Begriffes „Regierung“ in Art. 112 LV:

„Regierung“ im Sinne Artikel 112 der Verfassung umfaßt die staatsrechtlichen Regierungsfunktionen sowohl des Landesfürsten (Artikel 7 und 13) als auch der Kollegialregierung (Artikel 78 bis 80) als Organe in Ausübung der Staatsgewalt (Vollziehung), in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze, neben dem Landtag zur Stellung eines Antrages zur Verfassungsauslegung bei nicht beseitigtem Zweifel beim Staatsgerichtshof, der hierüber mit verbindlicher Wirkung zu entscheiden hat.“

2. Zur Auslegung des Begriffs „Übereinkunft“ in Art. 112 LV

2.1. Der Landtag hat sowohl in seinem oben wiedergegebenen Auslegungsantrag vom 14./25.9.1995 wie im modifizierten Gutachtensantrag vom 7.11.1996 zu Punkt 1 Auslegung bzw Begutachtung zur Frage gestellt: *1. Ob Regierung und Landtag gemäß dieser Bestimmung befugt sind, einzelne Bestimmungen der Verfassung durch einfache Übereinkunft ohne Berücksichtigung der in Art. 111 Abs. 2 der Verfassung genannten Voraussetzungen in einer allgemein verbindlichen Art und Weise auszulegen.*

Zu diesem Auslegungsantrag betreffend Zweifel über die Rechtsnatur einer „Übereinkunft“ im Sinne Art. 112 der Verfassung verweist der Landtag auf die ausführlich begründeten verfassungsrechtlichen Bedenken des Gutachtens *KELSEN* gegenüber der Erlassform von LGBI 1929 Nr. 5, wodurch das strenge Verfahren der Verfassungsgesetzgebung auch für „Erläuterungen“ gemäß Art. 111 Abs. 2 umgangen werde.

Zu diesem Fragepunkt hat der Landesfürst in seiner Stellungnahme ausgeführt:

„Die Frage 1) des Landtages steht in Widerspruch zur Verfassung und ist zur Behandlung durch den Staatsgerichtshof nicht geeignet. Denn sie zielt darauf ab, einen nach Art 111 Abs 2 LV der Gesetzgebung vorbehaltenen Akt der authentischen Verfassungsinterpretation durch ein gerichtliches Organ im Rahmen der nur eingeschränkten Konfliktlösungskompetenz des Staatsgerichtshofes nach Art. 112 LV erledigen zu lassen“.

2.2. Zur rechtlichen Interpretation des Begriffes „Übereinkunft“ in Art 112 LV:

Die bislang unbereinigte Auslegungs- und Anwendungsdiskrepanz zeigt sich zwischen „Übereinkunft“ nach Art. 112 LV, wie sie LGBI 1929 Nr. 5 trifft und „Erläuterung“ nach Art 111 Abs 2 der Verfassung, wie sie mit LGBI 1971 Nr. 22 als authentische Interpretation des Begriffes „Landesangehörige“ auf dem verfassungsgesetzlichen Wege erlassen ist

a) In der Kundmachung **LGBI 1929 Nr. 5** haben Regierung und Landtag, ohne das für „Erläuterungen“ in Art. 111 vorgeschriebene Verfahren, als einvernehmliche „Ansicht“ festgelegt:

„In Übereinstimmung mit der Regierung hat der Landtag in seiner Sitzung vom 16. Mai 1929 in Anwendung des Artikels 112 der Verfassung zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung von Verfassungsbestimmungen nachstehenden Beschluß gefaßt und so entschieden:

1. Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung wird dahin ausgelegt, daß im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine 4 jährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt ;

2. Die Bestimmungen des Artikels 97 der Verfassung bezüglich der Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz werden dahin ausgelegt, daß die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht nur dahinfällt, wenn die normale 4 jährige Amtsdauer des Landtages abläuft, sondern auch, wenn der Landtag während der normalen Mandatsperiode durch den Fürsten oder auf Grund einer Volksabstimmung aufgelöst wird“.

b) Im Gegensatz hiezu ist mit LGBI 1971 Nr. 22 im vollen in Art. 111 vorgeschriebenen Wege der Verfassungsgesetzgebung die „Interpretation“ des Begriffes „Landesangehörige“ in Art. 29 und 31 der Verfassung ausgelegt:

„Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff „Landesangehörige“ sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.“

Die „Interpretation“ war wegen des damals noch fehlenden Frauenstimmrechtes geboten und erscheint durch die mit LGBI 1992 Nr. 81 erfolgte Statuierung der Geschlechtergleichberechtigung (Art. 31 Abs. 2) ersetzt.

c) Den zur damaligen Kontroverse um Auslegung von Art. 97 der Verfassung betreffend die Funktionsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erstatteten Gutachten *KELSEN/KULISCH/ DYROFF* liegt im Kern die different beurteilte Frage der Rechtsnatur einer „Übereinkunft“ in Art. 112 LV zugrunde. Allen drei Gutachtern ist die subsidiäre Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 112 unstrittig, die Frage nach dem Organumfang des Begriffes „Regierung“ stellte sich damals nicht und ist in den Gutachten auch nicht angesprochen. Jedoch verdienen die eingehenden rechtlichen Er-

wägungen des Gutachtens *KELSEN* hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „Übereinkunft“ Beachtung.

d) Die Entscheidungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Verfassungsauslegung gemäß Art. 112 wird unterschieden von der authentischen Auslegung des Gesetzgebers nach Art. 111 in Verbindung mit Art. 65.

Als grundsätzliche „Verfassungsgewähr“ werden im IX. Hauptstück der Verfassung mit Art. 111 Abs. 2 „Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes“, in Bekräftigung von Art. 65, ausschließlich an die qualifiziert strengen Voraussetzungen der Verfassungsgesetzgebung gebunden. Art. 65 bestimmt ausdrücklich, dass ohne Mitwirkung des Landtages kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden darf und es der Zustimmung des Landtages, der Sanktion des Landesfürsten unter Gegenzeichnung des Regierungschefs sowie der Kundmachung bedarf.

Schafft der Verfassungsgesetzgeber mit „Abänderung“ neues oder zusätzliche Verfassungsrecht, trifft er mit „Erläuterung“ eine verbindliche „authentische Interpretation“ bestehenden, nominell unveränderten Verfassungsrechtes, jeweils ausschliesslich im Wege der Gesetzgebung entsprechend Art. 65 unter den qualifizierten Voraussetzungen von Art. 111.

Die „Erläuterung“ ist an inhaltliche Grenzen der betreffenden Bestimmung gebunden und kann als Akt der Gesetzgebung, über Antrag der benannten Organe, im Gesetzgebungsverfahren (Art 65) unter Beachtung der qualifizierten Voraussetzungen (Art, 111 Abs. 2) nur als generelle Norm in Form und Bindung eines Verfassungsgesetzes erlassen werden (so LGBl 1971 Nr. 22 zu Art. 29 und 31). „Erläuterung“ von Verfassungsbestimmungen ist als authentische Interpretation ausschliesslich der Gesetzgebung (Art. 65 und 111) vorbehalten.

In „Übereinkunft von Regierung und Landtag“ (Art 112) kann daher keineswegs eine zur Gesetzgebungszuständigkeit von Art. 111 zusätzliche oder konkurrierende, zwischen Organen „paktierte“ Rechtssetzungskompetenz mit Verfassungs- oder Gesetzesrang, wie mit LGBl 1992 Nr. 81 erblickt werden.

Demgegenüber ist die Auslegungsentscheidung des Staatsgerichtshofes nach Art. 112 ein genereller Interpretationsakt – keine Streitentscheidung – der Verfassungsrechtsprechung, mit verbindlicher Wirkung, über Zweifel betreffend eine konkrete, offene „Verfassungsunstimmigkeit“ der obersten Vollzugs- und Gesetzgebungsorgane betreffend die Auslegung einer genau umschriebenen einzelnen Verfassungsbestimmung (Art. 29 Abs. 2 StGHG).

Eine bezügliche Entscheidung des Staatsgerichtshofes setzt einen Antrag (Art. 11 und 29 StGHG) voraus, dem zugrunde liegt, dass der „Verfassungszweifel“ weder mit „Erläuterung“ noch durch ein „gütliches Einvernehmen“ beseitigt ist. Inhaltlich ist die Entscheidung auf den im Antrag „genau umschriebenen“ Auslegungszweifel bezüglich einer „einzelnen Verfassungsbestimmung“ begrenzt (Art. 11 und 29 StGHG) und trifft nicht ein individuelles verfassungsgerichtliches „Streit-Urteil“ zwischen den Staatsorganen (Art. 23 und 38 StGHG). Die Verfassungsauslegung nach Art. 112 ist als positive

judikative Rechtssetzung des Staatsgerichtshofes, in ihrer Rechtswirkung der Kassation von Gesetzen oder Verordnungen (Art. 24 und 25 StGHG) als „negativen Gesetzgeber“ (*KELSEN*) gleichzuhalten.

Der Staatsgerichtshof hat sich in der besonderen Zuständigkeit zur Verfassungsauslegung an die von Verfassung in Art. 112 Staatsgerichtshofgesetz gesetzten Grenzen zu halten und wird seine Entscheidung stets in Beachtung des Grundsatzes des „judicial self restraint“ zu treffen haben. Seine mit Verfassungswirkung bestimmte Auslegung kann durch den Verfassungsgesetzgeber im Verfahren nach Art. 111 Abs. 2 durch Verfassungsgesetz, nicht jedoch durch entgegenstehende „Interpretation“, geändert oder aufgehoben werden. Auch der Staatsgerichtshof steht unter der Verfassung.

Liegt es allein in der Zuständigkeit der nach Art. 111 der Verfassung antrags-, initiativ- und entscheidungszuständigen Organe, als „Erläuterung“, gesetzmässig verbindlich, authentisch zu interpretieren, kann einer nur informell einvernehmlichen Beilegung einer Auslegungsdifferenz zwischen den Organen, wodurch ein Antrag auf Auslegungsentscheidung gemäss Art. 112 entbehrlich wird, keine weitergehende rechtliche Aussenwirkung und allgemeine Verbindlichkeit mit Gesetzes- oder Verordnungscharakter zukommen. Wird formlos einvernehmlich Auslegungseinverständnis zwischen den Organen erzielt, fehlt die Voraussetzung des Zweifels und besteht kein Anlass den Staatsgerichtshof anzurufen.

e) In dieser Sicht kommt den Gutachtensschlüssen von *KELSEN* die auch in der Literatur anerkannte volle Berechtigung zu:

„Die Bestimmung Art. 112 ist wörtlich aus der alten Verfassung vom 26. September 1862 übernommen, wo sie den § 122 bildete, nur daß es dort anstatt ‚Staatsgerichtshof‘ ‚Bundesschiedsgericht‘ heißt. Welche Bedeutung diese Bestimmung im Rahmen der alten Verfassung hatte, kann hier dahingestellt bleiben. Ihre Bedeutung im Rahmen der neuen Verfassung kann - das steht vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Interpretation außer allem Zweifel - nur im organischen Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften dieser Verfassung und somit insbesondere nur unter Berücksichtigung der Art. 65 und 111 bestimmt werden....

Art. 112 bestimmt..., daß der Verfassungsstreit zwischen Regierung und Landtag durch den Staatsgerichtshof zu entscheiden sei, unter der Voraussetzung, daß der Streit nicht durch Übereinkunft zwischen den beiden Parteien ‚beseitigt‘ wird....

Wenn Art. 112 die Möglichkeit einer Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag überhaupt hervorhebt, so tut er das offenbar nur, um den maßgebenden Faktoren den Weg zu weisen, einen politisch gewiß unerwünschten Prozess zwischen Regierung und Landtag zu vermeiden. Die Wirksamkeit einer ‚Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag‘, von der Art. 112 spricht, ist auf einen konkreten Fall beschränkt nichts anderes als ein gütlicher Vergleich, durch den eine gerichtliche Entscheidung überflüssig gemacht wird; und durchaus kein Anlaß zur Erlassung einer generellen Norm etwa in Form einer Verordnung der Regierung, die im Landesgesetzblatt kundgemacht wird. Das ... bedeutete eine offenkundige Verletzung des Art. 111 und Art 65 der Verfassung.“ (Hervorhebung Verf.).

Damit gelangt *KELSEN* abschließend zum eingehend begründeten Ergebnis, daß Rechtsform, Erlassvorgang und Kundmachung einer „Übereinkunft“, wie in dem zu begutachtenden Falle LGBI 1929 Nr. 5 getroffen, verfassungswidrig ist, weil es den in Art. 111 Abs. 2 und 65 der Verfassung ausschliesslich und zwingend vorgeschriebenen Weg der Verfassungsgesetzgebung umgeht, damit „eine offenkundige Verletzung des Art. 111 und 65 der Verfassung bedeutet.“

f) Hieraus folgt: Der mit Kundmachung LGBl 1929 Nr. 5 erfolgten Verlautbarung kommt mangels Verfassungsgrundlage keine verbindliche Verfassungs- oder Gesetzeskraft zu.

Erscheint Punkt 1) der Kundmachung LGBl 1929 Nr. 5, wonach nach Auflösung des Landtages jeweils eine neue Gesetzgebungsperiode beginnt, aus heutiger Rechtsauffassung unstrittig, bestehen gegen die zu Punkt 2) kundgemachte – ebenfalls verfassungs- und gesetzmässig nicht bindende – Rechtsansicht, die Funktionsdauer der Verwaltungsbeschwerdeinstanz sei an die jeweilige Landtagsperiode und nicht an die durch Gesetz objektiv kalendermässig festgesetzte Funktionsdauer gebunden, Bedenken hinsichtlich der Tribunalqualifikation der Verwaltungsbeschwerdeinstanz im Sinne Art. 6 der EMRK, denen jedoch schon mit der *KELSEN* folgenden Auslegung begegnet wäre.

2.3. Zur Rechtsnatur „Übereinkommen“ in Art. 112 LV und LGBl 1929/5 ist zu folgern:

Eine „Übereinkunft“ zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung zwischen den obersten Organen der Vollziehung und der Gesetzgebung kann als Verfassungsbestimmung mit allgemein verbindlicher Wirkung nur auf dem nach Art. 111 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 65 der Verfassung bestimmten Wege der Verfassungsgesetzgebung als authentische Interpretation erlassen werden. Ohne Regelung nach Artikel 111 Absatz 2 der Verfassung kann nach Artikel 112 der Verfassung zur Abstandnahme einer Anrufung der Auslegungsentscheidung des Staatsgerichtshofes nur eine nicht allgemein verbindliche, informelle Übereinstimmung getroffen werden.

Der in LGBl 1929 Nr. 5 kundgemachten Auslegung kommt mangels verfassungsmässigen Zustandekommens rechtsverbindliche Wirkung nicht zu.

3. Zur Aufhebung der bestehenden Fassung von Art. 112 LV und Ersetzung durch Bestimmungen „Misstrauensantrag“ und „Monarchieabschaffung“ *

3.1. Zum **Sachverhalt** dieser schon aus der Frage Punkt 1 ersichtlichen, einen Kernpunkt in der Verfassungsdiskussion bildenden grundlegenden Intention der Verfassungsvorschläge:

a) Der erste 1993 vorgelegte Verfassungsvorschlag des Landesfürsten sah einen neu eingefügten Art. 13^{ter} als Verfassungsgrundlage für ein „Hausgesetz“ für damit geplante dynastische Regelungen, insbesondere für ein „Misstrauensvotum“ gegen den Landesfürsten, vor. Das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ wurde ohne diese vorausgehende Verfassungsergänzung mit LGBl 100/1993 publiziert.

* Zu der gegenüber den Verfassungsvorschlägen (*Rotes und Grünes Heft*) geänderten legislatischen Fassung des Initiativvorschlages vom 2.8.2002 siehe „Nachwort“, Abschnitt 4!

b) Die Vorschläge des Fürstenhauses von 2000 und 2001 (rotes und grünes Heft) sehen die Aufhebung der bisher geltenden Bestimmung von Art. 112 betreffend die subsidiäre Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes bei Verfassungszweifeln und stattdessen die Einfügung der Bestimmungen über „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ vor und begründen die Aufhebung:

„Die Vorschriften des derzeitigen Artikels 112 sind ersatzlos zu streichen, da sie den Prinzipien eines modernen Verfassungsstaates widersprechen. Es ist ein Grundprinzip des modernen Rechtsstaates, dass allgemein verbindliche Erläuterungen auf dem gleichen Wege beschlossen werden müssen wie Verfassungsänderungen und nicht durch eine Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag oder durch einen Beschluss des Staatsgerichtshofes.“

„Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht die Aufhebung des alten Art. 112 vor. Der alte Artikel hätte dazu führen können, dass der Staatsgerichtshof, anstatt ein rechtsprechendes Organ zu sein, ein rechtssetzendes wird, das immer bei mangelhafter Übereinkunft zwischen Regierung und Landtag die Verfassung durch allgemein verbindliche Auslegung einfach weiterentwickelt. Für die Rechtsetzung ist aber Fürst und Landtag beziehungsweise Volk zuständig, und nicht ein Gericht.“

c) Unter gleichzeitiger Änderung von Art. 111 LV würde nach den Entwürfen vom 2. Februar 2000 (rotes Heft) und 1. März 2001 (grünes Heft) in Art. 112 Abs. 1 bis 3 umfangreiche Regelungen über „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ vor und erläutert:

„3. Misstrauensantrag gegen den Fürsten und Möglichkeit der Abschaffung der Monarchie durch Volksabstimmung (Art 111 und 112)

Das Fürstenhaus möchte in diesem Staat nur so lange das Staatsoberhaupt stellen, solange dies auch die Mehrheit der Bevölkerung wünscht. Deshalb ist im neuen Art 112 ein Verfahren vorgesehen, das über die Volksabstimmung die Abschaffung der Monarchie ermöglicht, ohne dass der Fürst sein Veto dagegen einlegen kann.

Das Fürstenhaus ist aber auch der Meinung, dass der Bestand der Monarchie von der Person des Monarchen zu trennen ist. Deshalb enthält Artikel 112 ausserdem die Möglichkeit, dass das Volk dem amtierenden Fürsten sein Misstrauen zum Ausdruck bringt. Über die mögliche Absetzung des Fürsten entscheiden dann gemäss Art 16 des Hausgesetzes die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses.“ ...

„Verschiedentlich, nicht zuletzt auch von Mitgliedern der Verfassungskommission, wurde die Abschaffung der Erbmonarchie als eine für den Fall eines unüberbrückbaren Konfliktes zwischen Volk und Fürst zu radikale Massnahme empfunden. Deshalb möchte das Fürstenhaus wiederum den Misstrauensantrag gegen den Fürsten vorschlagen, der vor einigen Jahren abgelehnt wurde. Der Misstrauensantrag ermöglicht es, die Institution der Erbmonarchie von der Person des Fürsten zu trennen.

Art. 112 Abs. 2 und 3 sollen dem Volk die Gelegenheit geben, die Abschaffung der Erbmonarchie zu erwirken. Somit besteht die Möglichkeit, dass, im Falle einer Dauerblockade zwischen Fürst und Volk, der Dualismus von Fürst und Volk in der Verfassung durch rechtsstaatliche Mittel abgeschafft werden kann.

Damit ein solcher Schritt nicht überhastet erfolgt, ist eine Frist von mindestens einem Jahr und maximal zwei Jahren für die Ausarbeitung eines neuen republikanischen Verfassungsentwurfes vorgesehen. Schliesslich soll das Volk die Möglichkeit haben, zwischen dem neuen Verfassungsentwurf und der alten Verfassung und allenfalls einem zusätzlichen Entwurf des Fürsten wählen zu können.“

3.2. In den von der Regierung zu den Verfassungsvorschlägen des Landesfürsten in Auftrag gegebenen Gutachten FROWEIN / RHINOW / BREITENMOSER / FUNK finden im besonderen die Aufhebung der bisherigen Fassung von Art. 112 LV jeweils eingehende kritische Beurteilung und ziehen als Schlussfolgerungen:

a) aus dem Gutachten FROWEIN (S. 25f.):

..., Unabhängig davon, wie diese Frage (Begriff „Regierung“) zu beurteilen ist, erscheint die Abschaffung der umfassenden Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nicht empfehlenswert. Es gehört zu

den großen Entwicklungen europäischer Verfassungsordnungen, daß eine weite Zuständigkeit von Verfassungsgerichten wesentlich zur Mäßigung der politischen Macht und zur Rationalisierung des politischen Prozesses beiträgt.

Die in dem Entwurf angegebenen Gründe für die Abschaffung der weiten Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes überzeugen in keiner Weise.

In diesem Zusammenhang erscheint es vor allem wesentlich darauf hinzuweisen, daß die Entwicklung der europäischen Verfassungssysteme seit 1945 eine laufende Verstärkung der Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit zeigt. Nach der Ablösung der autoritären Verfassungen auf der iberischen Halbinsel und vor allem nach dem Zusammenbruch des Kommunismus hat der Siegeszug der Verfassungsgerichtsbarkeit in den neu geschaffenen Verfassungen überall angehalten.

Es soll nicht verkannt werden, daß gegenüber der Entwicklung von Verfassungsgerichtsbarkeit auch kritische Einwände möglich sind. Es ist bekannt, daß etwa die Schweiz bisher nur zurückhaltend ihre Verfassungsgerichtsbarkeit weiter entwickelt. Es erscheint aber in keiner Weise angemessen, mit der hier gegebenen Begründung eine seit längerer Zeit existierende Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein abzuschaffen.“

b) aus dem Gutachten *RHINOW* (S. 101ff.) :

„2. Stärkung des demokratischen Elements in der Verfassung:

Diese ‚obersten Verfassungsstreitigkeiten‘ sollen durch den Staatsgerichtshof durch allgemein verbindliche Auslegung ausgeräumt werden können. Damit wird der Staatsgerichtshof zum obersten rechtlichen Integrations- und Stabilitätsfaktor im dualen System, wirkt verfassungsstörenden Eigenentwicklungen entgegen, beseitigt mögliche Blockaden und sichert so das verfassungsmässige Weiterfunktionieren des staatlichen Apparats. Dies führt zu einer Stärkung des demokratischen Elements in der Verfassung....

Dabei wird die Bindung aller Staatsorgane an die Verfassung gestärkt; der Staatsgerichtshof kann seine Rolle als ‚Hüter der Verfassung‘ umfassend ausüben. So wird verdeutlicht, dass auch der Fürst seine Legitimation als Staatsorgan ausschliesslich aus der Verfassung bezieht, er hat sich ebenfalls der Verfassung unterzuordnen. Volk, Landtag und Fürst können aber weiterhin jederzeit die Verfassung im Verfahren der Verfassungsgebung ändern.

In einem dualen Staatssystem, in dem die Staatsorgane so organisiert sind, dass ohne das Zusammenwirken von Fürst und Landtag das System blockiert ist, erscheint es besonders wichtig, dass ein Staatsgerichtshof als drittes Organ die Verfassung ‚durchsetzen‘ kann; damit übernimmt die Verfassungsgerichtsbarkeit eine wesentliche Stabilitätsfunktion im Staat.

3. Ergebnis:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass.... die Kompetenz des Staatsgerichtshofs als Interpretationsgerichtshof zu einer Stärkung des demokratischen Elements führt, während durch die ersatzlose Streichung dieser Kompetenz im Verfassungsentwurf des Fürsten das demokratische Element in der Verfassung geschwächt wird.“

c) aus dem Gutachten *FUNK* (S. 35f.):

„Die vom Fürstenhaus vorgeschlagene ersatzlose Streichung des Art. 112 wird im wesentlichen damit begründet, dass der Staatsgerichtshof als Organ der Rechtsprechung zur Auslegung der Verfassung und nicht zu deren Weiterentwicklung im Wege der Rechtsetzung berufen sei. ...

Die in Art. 112 verankerte Kompetenz des Staatsgerichtshofes zur rechtsfortbildenden Verfassungsrechtsprechung ist weder in theoretischer noch in praktischer Hinsicht ein Fremdkörper im System der Gewaltentrennung. Die Auslegung von zweifelhaftem und strittigem Verfassungsrecht bildet den Kern jeder Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese Funktion hat notwendigerweise auch eine rechtsschöpfende Komponente. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Austragung von Verfassungskonflikten genießt ein hohes Ansehen:

Kraft Art. 112 der Verfassung ist der Staatsgerichtshof oberster rechtlicher Integrationsfaktor, ein Schutz für den elliptischen Staatsbau und der beteiligten Faktoren für den Verfassungsfrieden, ein Garant für den Verfassungsstaat.“

d) Diesen Gutachtensfolgerungen zu Art. 111 und im besonderen Art. 112 liegen im wesentlichen jene Voraussetzungen von Bestand und Wirkungsumfang der Auslegungskompetenz des Staatsgerichtsho-

fes zugrunde wie sie in Lehre und Rechtsprechung entwickelt und vorstehend detailliert dargelegt sind und erachten übereinstimmend die Beseitigung der Auslegungszuständigkeit als nicht gerechtfertigt.

3.3. Die den Verfassungsvorschlägen des Landesfürsten widersprechenden Gutachtensfolgerungen finden „natürlich“ ihre Ablehnung in den entgegenstehenden Gutachten *WINKLER / MATSCHER*, worauf zusammenfassend der vorzitierte Brief zum Vorschlag vom 1. März 2001 (oben 1.7.a) hinweist.

Das Gutachten *MATSCHER* bezieht sich auf europarechtliche und allgemein völkerrechtliche Aspekte des neuen Verfassungsentwurfes und behandelt Fragen des Art. 112 LV nicht, sodass es hier ausser Betracht bleiben kann.

3.4. Eingehend befasst sich das publizierte Gutachten *WINKLER* „Verfassungsrecht in Liechtenstein“, wie oben schon zur Auslegungsfrage „Regierung“ hingewiesen, umfassend mit den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses:

a) Zwar werden die vier an die Regierung erstatteten Gutachten unter Wiedergabe der gestellten Fragen, doch ohne die Autoren erwähnt (S. 3/4), auf deren kritische Folgerungen wird jedoch nicht eingegangen, sondern „unabhängig von den bereits vorhandenen Gutachten im Hinblick auf die von der Regierung formulierten Fragen geprüft, ob die Reformvorschläge des Fürsten dem System der Verfassung von Liechtenstein entsprechen....“.

Für die durch den Reformentwurf des Fürsten erfassten Themenbereiche wird in jedem Falle abschliessend, mutatis mutandis positive Beurteilung befunden:

(1) Austritt von Gemeinden aus dem Staatsverband: „Die Regelung liegt zweifelsfrei innerhalb der völkerrechtliche vorausgesetzten Verfassungsautonomie des Staates Liechtenstein. Daher ist die bereits geltende verfassungsrechtliche Regelung völkerrechtlich unbedenklich.“

(2) Abschaffung der Monarchie: „So gesehen, kann es europarechtlich nicht unzulässig sein, bereits bestehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten durch eine demokratische und rechtsstaatliche Regelung einer geordneten Art der Beendigung der Staats- und Regierungsform der Monarchie und damit auch der Innehabung und Ausübung der Staatsmacht durch den Fürsten grundsätzlich ausdrücklich festzulegen.“

(3) Misstrauensvotum gegen den Fürsten: „Der Reformvorschlag liegt innerhalb des allgemeinen Standards der Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU. Er ist vor allem geeignet, das demokratische Prinzip und die politischen Rechte der Bürger gemäss der Verfassung von Liechtenstein zu festigen.“

(4) Notverordnungsrecht des Fürsten: „Die materielle Gesetzgebung erfolgt also auch in parlamentarischen Demokratien sogar im Normalfall nicht ausschliesslich durch das Parlament.“

(5) Mitwirkung des Fürsten an der Gesetzgebung: „Fazit ist, dass der Reformvorschlag des Fürsten zum Sanktionsrecht mit der geltenden Verfassung systemkonform ist. ... Darüber hinaus liegt er aber auch im Standard der Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU, die hier zum Vergleich herangezogen sind.“

(6) Rücktritt der Regierung: „Der Reformvorschlag hält sich im Übrigen innerhalb des Standards von Grundprinzipien der zum Vergleich herangezogenen Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU.“

(7) Bestellung der Richter: „Im Vergleich zu diesen anderen europäischen Verfassungen ist das Ernennungsrecht vor allem der höchsten Richter dem Staatsoberhaupt vorbehalten.“

Hiezu ist anzumerken: Mag auch die formelle „Ernennung“ der Höchstrichter in aller Regel durch das Staatsoberhaupt erfolgen, wird, ohne hier nähere Untersuchung anzustellen, in keinem der herangezogenen Vergleichsstaaten die faktische „Bestellung“, also der Besetzungsvorschlag ohne mehr oder weniger bestimmende Mitwirkung von Parlament und/oder Regierung, allein durch autokratische Entscheidung des Staatsoberhauptes erfolgen. Für Österreich im besonderen schlagen Nationalrat, Bundesrat und Regierung dem Präsidenten bindend die Kandidaten vor, wobei durch die letzte bezügliche Verfassungsänderung dem Präsidenten auch noch die letzte Auswahl aus einem Dreivorschlag genommen ist. Unzutreffend ist daher auch die Aussage zur Richterbestellung des Staatsgerichtshofes: *„Gemäss den Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU ist vor allem die Bestellung der Höchstrichter dem Staatsoberhaupt vorbehalten. Diese Befugnis des Landtages ist daher nicht nur in der Verfassung von Liechtenstein systemwidrig, sondern auch im Vergleich zu den hier herangezogenen Verfassungen von Mitgliedstaaten der EU.“* (S. 120).

b) Mit der „Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes“ nach Art. 112 LV befasst sich eingehend Abschnitt III., 8 und versucht deren Ersatz durch die Bestimmung über „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ rechtfertigend zu begründen, abschliessend: *„Die vorgeschlagene Aufhebung des Art. 112 entspricht dem Grundkonzept der geltenden Verfassung. ... Dass eine solche Änderung vor allem keines der individualrechtlichen Grundprinzipien der Verfassung verletzen kann und innerhalb des Standards der institutionellen staatsorganisatorischen und individualrechtlichen Grundprinzipien der Verfassung der Mitgliedstaaten der EU liegt, ist evident und bedarf keiner weiteren Erklärung.“* (S. 136).

c) Die aus § 122 Verfassung 1862 in Art. 112 Verfassung 1921 übernommene Bestimmung der subsidiären Verfassungsauslegung bei Auslegungszweifeln der obersten Organe findet geradezu pejorative Abwertungen unter vergleichender emotional aversiver Kritik an den gleichartigen bzw. weitergehenden Zuständigkeiten und der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes der Menschenrechte sowie des Europäischen Gerichtshofes.

Mag selbst ausufernde Kritik an Zuständigkeit und „grenzüberschreitender“ Rechtsprechung für die verglichenen Verfassungsgerichte fallweise Berechtigung haben, lässt sich hieraus kein sachlicher Grund für die Abschaffung der ohnedies wesentlich eingeschränkten Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes in Art. 112 LV gewinnen.

Gehört Verfassungsauslegung im Zweifelsfalle, in Liechtenstein wie in der BRD, Österreich und weiteren Staaten zum „verfassungsrechtlichen Grundprinzip“, kann deren Aufhebung keineswegs in europäischem Standard begründet werden.

Zwar wird im Rechtsvergleich dem Staatsgerichtshof eine weniger weitreichende Kompetenz gegenüber den verglichenen Verfassungsgerichten und eine *„im Grossen und Ganzen geradezu beispielhafte*

selbstbeschränkende, judicial selfrestraint“ Rechtsprechung attestiert (S. 134f.), wogegen im Rechtsvergleich den Verfassungsgerichten Deutschlands und Österreichs aus den noch weitergehenden analogen Zuständigkeiten generell „*rechtstechnische Grenzüberschreitung*“ mit „*illegitimen Rechtssätzen*“, dem Europäischen Gerichtshof „*eine staatsrechtlich unhaltbares Erkenntnis*“ in der causa Liechtenstein (Fürst) v. Dr. Wille, ohne nähere Begründung dieses gravierenden Vorhaltes, angelastet wird.

d) Die seit 140 Jahren zum Verfassungsbestand Liechtensteins zur „Verfassungsgewähr“ bestehende Auslegungszuständigkeit nach § 122 Verfassung 1862 und nun in der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nach Art. 112 LV 1921 wird ohne nähere sachliche Begründung „*konfliktrüchtig anachronistisch*“ und „*systemwidrig*“ abqualifiziert. Die Benennung „*lex fugitiva*“, weil nicht in Art. 104 bei den Kompetenztatbeständen stehend, ist völlig unberechtigt, abgesehen davon, dass dies die Rechtsgeltung nicht tangiert. Systematisch zutreffend steht verfassungsgerichtliche Kompetenz zur subsidiären Verfassungsauslegung im Hauptstück „Verfassungsgewähr“ (§ 122 Verfassung 1862, Art. 112 Verfassung 1921).

Auch wenn dem Gutachten *FROWEIN* durchaus folgend „*gegenüber der Entwicklung von Verfassungsgerichtsbarkeit auch kritische Einwände möglich sind*“ und verfassungsgerichtliche Entscheidungen sachlich berechtigter Kritik unterzogen werden können, sind gegen die in der „Geburtsurkunde“ der konstitutionellen Entwicklung, der liechtensteinischen Verfassung von 1862 in § 122 und in ihrer Fortsetzung 1921 in Art. 112 verankerte „Verfassungsgewähr“ weder Vorhalte noch Aufhebungsgründe wie „*anachronistisch, konfliktrüchtig, systemwidrig*“ gerechtfertigt. Dies ebensowenig wie gegen die Linie der analogen Zuständigkeitsregelung des Staatsgerichtshofes in § 153 der sächsischen Verfassung 1831 über die des Staatsgerichtshofes der Weimarer Verfassung 1919 oder des Bundesverfassungsgerichtes des Grundgesetzes 1949 oder der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit von 1920, im Grunde Vorbild der liechtensteinischen. Sollten demzufolge auch die mit der Demokratisierung der Iberischen Verfassungen oder jener der Oststaaten seit 1990 mit der Verfassungsgerichtsbarkeit eingerichtete Verfassungsauslegung pauschal als „*anachronistisch, systemwidrig*“, daher aufzuheben qualifiziert werden?

Hingegen treffen Bezeichnungen „*lex fugitiva*“ wie „*systemwidrig*“ vielmehr die mit den Entwürfen 2000 und 2001 als „Ersatz“ in Art. 112 ohne Sachzusammenhang einzufügenden Regelungen „*Misstrauensvotum*“ und „*Monarchieabschaffung*“ zu. Wären solche Regelungen noch im Verfassungsentwurf des Fürsten 1993 verfassungssystematisch zugehörig in den „*Dynastiebereich*“ eines neuen Art. 13^{ter} eingefügt worden, stehen sie nun in keinem wie immer begründbaren Rechts- und Sachzusammenhang mit „Verfassungsgewähr“.

e) Die Bestimmungen „*Misstrauensvotum*“ und „*Monarchieabschaffung*“ sind nach der eigenen Beurteilung *WINKLERS* „*überflüssig*“, „*leges superflua*“, wenn befunden wird:

„Eine Art staatspolitischer Misstrauensbekundung gegen den Fürsten von Liechtenstein wäre bereits nach der geltenden Verfassung möglich... Aus schwerwiegenden Gründen könnte eine Misstrauensbekundung durch das Volk im Rahmen seiner politischen Grundrechte, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, bereits jetzt demokratisch zum Ausdruck gebracht werden. Je nach der Schwere der Kritik, etwa wegen Verfassungsverletzung, könnte der Fürst, ohne eine besondere Institutionalisierung, bereits nach geltendem Verfassungsrecht auf sein Amt als Staatsoberhaupt verzichten.“ (S. 77).

„Ein neuer Konsens ... über die Aufhebung der konstitutionellen Monarchie, ist nach dem geltenden Verfassungsrecht von Liechtenstein grundsätzlich rechtlich möglich.“ (S. 67)

Sind demnach für beide Regelungen schon nach geltender Verfassung die Voraussetzungen gegeben, bedürfte es der beiden in Art. 112 neu vorgeschlagenen umfangreichen, schwer vollziehbaren Bestimmungen nicht. Als „überflüssiges Gesetz“ ist „Monarchieabschaffung“ wohl auch aus demokratiepolitischen Gründen anzusehen, da die Monarchie im Volk ganz überwiegend bejaht ist und ernstzunehmende Abschaffungsforderungen im Volk überhaupt nicht erkennbar sind.

f) Besonders zu vermerken ist, dass in der gesamten Studie *WINKLER* der Rechtsbestand des „Hausgesetzes“ vom 26. Oktober 1993, LGBl 100 – Ausgangs- und Kernpunkt der Verfassungsvorschläge des Landesfürsten – vollkommen ungeprüft auf Verfassungsgrundlage und Erlassvorgang, völlig unzutreffend als rechtsgültig zugrunde gelegt ist. (Hiezu besonders *KLEY*, Grundriss, S. 41f. ; *KÜHNE Teil II*, Zum Hausgesetz, siehe hinten).

g) Die zum Themenbereich „Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes“ vorgebrachten kritischen Einwände und Aufhebungsforderungen vermögen im Vergleich zu den vier genannten Gutachten gemessen und gewogen weder die Aufhebung der bisherigen Fassung Art. 112 LV noch an deren Stelle eine „ersatzweise“ Einfügung der Regelungen „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ stichhaltig zu begründen. Für die Ausführungen auch zur Aufhebung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gilt wohl zutreffend die selbstkritische Bemerkung: *Die Reformvorschläge des Fürsten muten eigenartig an, weil sie eher einen negativen Charakter darbieten. Die meisten von ihnen sind nämlich auf den Ausnahmefall und nicht auf den Normalfall ausgerichtet.*“ (*WINKLER*, 178).

Aus den angestellten staats- und verfassungsrechtlichen Erwägungen vermag gegenüber den Gutachten *FROWEIN / RHINOW / FUNK* die Abhandlung *WINKLER* weder die Aufhebung der Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes, noch deren Ersatz durch die Regelungen „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ stichhaltig zu rechtfertigen.

3.5. Folgerung:

Die Aufhebung der subsidiären und eingeschränkten Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes bei Verfassungszweifeln im Sinne Art. 112 der Landesverfassung würde die schon mit der konstitutionellen Verfassung 1862 statuierte unerlässliche staatsrechtliche Garantiefunktion der „Verfassungsgewähr“ beseitigen und der demokratisch-parlamentarischen Verfassungsstruktur von 1921 zuwiderlaufen.

Ein „Ersatz“ durch Regelungen „Misstrauensvotum“ und „Monarchieabschaffung“ in Art. 112 wäre systemwidrig, die Bestimmungen wären auch überflüssig, da die vorgeschlagenen Massnahmen verfassungsrechtlich ohnedies möglich wären.

4. Nachwort zur Fassung des Initiativentwurfes des Landesfürsten vom 2.8.2002

4.1. In diesem Letztvorschlag wird sowohl die bisherige Fassung von Art. 112, als auch jene der vorherigen Vorschläge dadurch ohne weiter Begründung beseitigt, dass statt bisher Art. 111^{bis} legislatisch die neue Bezeichnung Art. 111, und damit „Art. 112 neu“ den etwas geänderten Inhalt des vorherigen Art. 111 „Verfassungsgewähr“ erhalten.

Die Bestimmung über „Monarchieabschaffung“ wird als neuer Art. 113 und jene betreffend „Misstrauensvotum“ als neuer Art. 13^{ter} eingefügt.

4.2. Eine Begründung für die Neubenennung des Art. 111^{bis} wird nicht gegeben, sie erscheint auch legislatisch völlig unbegründet, da bisherige Unterbezeichnungen unverändert bleiben und neu Art. 13^{ter} eingefügt wird. Der Vorgang kann nur als Versuch einer „diskussionslosen“ Beseitigung einer seit 140 Jahren bestehenden bedeutsamen Regelung der „Verfassungsgewähr“ gesehen werden.

4.3. Für die beiden nun in Art. 113 neu und Art. 13^{ter} neu aus den früheren Vorschlägen beibehaltenen Bestimmungen „Monarchieabschaffung“ und „Misstrauensvotum“ gilt, wie schon WINKLER (siehe oben) zutreffend feststellt, dass sie schon nach geltender Verfassung möglich wären. „Monarchieabschaffung“, abgesehen davon dass keinerlei politische Notwendigkeit erkennbar ist, liesse sich verfassungspolitisch wohl nicht unter „Verfassungsgewähr“ verstehen und über „Misstrauensvotum“ läge nach Art. 13^{ter} die Letztentscheidung nicht bei einem verfassungsmässigen Organ.

4.4. Die Folgerungen wie sie gegen eine Beseitigung der subsidiären Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes bei nicht beseitigtem Zweifel zu 3.5. erachtet werden, haben unverändert mutatis mutandis auch für den Initiativentwurf vom 2.8.2002 Geltung, gleichermassen auch für mittlerweile weitere geringfügige legislative Änderungen des letzten Initiativtextes.

Teil II

Zum „Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993“, LGBI 1993 Nr 100

Fragen von Verfassungsgrundlage, Zustandekommen, und Rechtsbestand des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ und dessen Einwirkung auf die Verfassungsstruktur sind von grundsätzlicher staatsrechtlicher Bedeutung und auch von besonderer Relevanz in der laufenden Verfassungsdiskussion.

1. Zur Sachlage:

1.1. Mit LGBI 1993 Nr 100, ausgegeben am 6. Dezember 1993 ist publiziert:

„Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993“. (Anlage A/)

1.2. Nebst der „Präambel“ liegen Erläuterungen oder Motivenberichte zum „Hausgesetz“ sowie zu dessen Kundmachung in LGBI 1993 Nr 100 nicht vor.

Zu Erlassvorgang, angenommenen verfassungsrechtlichen Grundlagen und Rechtsgeltung sind in Betracht zu ziehen: bezügliche Ausführungen in offiziellen Thronreden des Landesfürsten, im besonderen ein im zeitlichen Kontext gegebenes umfangreiches Presseinterview, sowie weitere Medieninformationen zur Intention und staatsrechtlichen Bedeutung des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ :

a) In der Thronrede Mai 1993 kündigt der Landesfürst an, vorerst die erforderliche, bereits vorbereitete Verfassungsänderung zu schaffen und dann das „Hausgesetz“ zu publizieren:
„Eine neue Vorgangsweise wird hoffentlich in Zukunft sicherstellen, daß nur jene Gesetze publiziert werden, welche verfassungsmässig zustande gekommen sind.“

b) Demgegenüber zweite Thronrede November 1993: *„Ich hoffe, daß der Landtag und das Volk der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 11 der Verfassung zustimmen werden, um den Rechtsstaat in Liechtenstein wieder zu festigen.“*

Das Hausgesetz wurde in der Zwischenzeit vom Fürstenhaus beschlossen. Der nächste Schritt wäre eine Ergänzung der Verfassung durch Artikel 13^{ter}.“

c) Interview: L.Vaterland, Samstag, 18. Dezember 1993: *„Wir haben zwei gleichberechtigte Rechtsinstitute: Die Verfassung auf der einen und das Hausgesetz auf der anderen Seite. ... Wir haben auf der einen Seite die Familie, die autonom ist und in ihrer Autonomie sicher nicht der Verfassung und den normalen Gesetzen untergeordnet werden kann. ... Der Fürst könnte doch theoretisch aufgrund der ihm in der Verfassung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Diktatur aufziehen.“ (Anlage B: Voller Interview - Text)*

d) Interview: Der Zürcher Oberländer 8.1.1994: *„Ursprünglich wollte ich die Verfassungsänderung, die ich zusammen mit meinem Sohn und dem Präsidenten unseres Obersten Gerichtshofes ausgearbeitet habe, 1993 durchziehen, doch der Zeitplan war zu ehrgeizig. ...“*

e) Thronrede 13.3.1997: *„Die Arbeit der Verfassungskommission und die verschiedenen Abstimmungen im Landtag haben mit grosser Klarheit gezeigt, dass für ein Festhalten an einer unveränderten Verfassung die politische Grundlage fehlt. “*

1.3. In der Sitzung des Liechtensteinischen Landtages am Dienstag, dem 21. Dezember 1993 ist von 16 Abgeordneten aller drei im Landtag vertretenen Parteien die Interpellation betreffend das „Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein“ zuhanden der Regierung eingereicht und am selben Tag einhellig der Regierung überwiesen. *(Anlage C: Voller Text L Vaterland 22. 12. 1993 S 5;/)*

1.4. Die Regierung beantwortet die Interpellation *(LT Nr 61/1995)*. Der Landesfürst erklärt sich mit den Ausführungen der Regierung nicht einig: *(L. Volksblatt 13. und 14. 9. 1995)*.

1.5. In den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses (Februar 2000 und März 2001) soll in Art 3 LV anstelle des Verweises „durch die Hausgesetze“, welche als Verfassungsbestimmungen rezipiert in Geltung stehen, durch den Textteil „durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes“ ersetzt werden, womit allerdings ohne Benennung das „Hausgesetz vom 26.10.1995“ zu verstehen wäre. Der Änderungsvorschlag wird begründet: *„Die sprachliche Anpassung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen und soll die Zuständigkeit für den in Art 3 aufgeführten Bereich eindeutig festlegen.“*

Das „Hausgesetz vom 26. 10. 1993“ wäre nach dessen Art 18 mit der Kundmachung in LGBI 100/1993 in Kraft getreten und hätte die laut Präambel aufgehobenen „bisherigen Gesetze“, damit die geltenden „Hausgesetze“ im Sinne Art 3 ersetzt bzw ihnen derogiert.

2. Zu Struktur und Inhalten des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“:

2.1. Das mit LGBI 100/ 1993 publizierte „Hausgesetz vom 23. 10. 1993“ ist nicht auf dem in Art 111 in Verbindung mit Art 65 der Landesverfassung bestimmten Wege der Verfassungsgesetzgebung zustandegekommen, sondern von der „Familiengemeinschaft des Fürstlichen Hauses Liechtenstein“, ohne Mitwirkung von Regierung und Landtag beschlossen und vom Landesfürsten gezeichnet. Weder Präambel noch der Textteil bezeichnen einen Ingress auf eine Verfassungsgrundlage in der Landesverfassung.

Ungeachtet des Fehlens jeglicher verfassungsrechtlicher Erlassgrundlage hat das „Hausgesetz“ die Sanktion des Fürstlichen Regierungschefs gefunden und ist - obgleich keine bindende Rechtsvorschrift -, in LGBI 100/1993 publiziert.

2.2. Die Präambel beruft sich auf die Tradition der Familie mit dem am 26. 10. 1993 beschlossenen „Hausgesetz“, „sich ein eigenes Gesetz zu geben“ und das „bisherige Gesetz“ aufzuheben. Das aufgehobene „Gesetz“ ist nicht benannt, doch könnten hierunter nur die gemäss Art 3 geltenden „Hausgesetze“ zu verstehen sein.

Nach der für die Verfassung Liechtensteins gravierendsten Bestimmung Art 18 könne das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tretende „Hausgesetz“ *„durch die Verfassung des Fürstentums weder verändert noch aufgehoben werden“*, was gleichermassen für die vom Fürstentum abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge gelte, erforderlichenfalls sei ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

Als „gesetzgebendes Organ“ wird in Art 1 „Das Fürstliche Haus Liechtenstein“ als „eine auf der Grundlage der bisherigen hausgesetzlichen Regelungen und auf der Stufe der Verfassung des Fürstentums gebildete und organisierte autonome Familiengemeinschaft“ benannt.

Entscheidungsorgane sind für ihre jeweiligen Zuständigkeiten:

- a) die „Familiengemeinschaft“, Gesamtheit der stimmberechtigten männlichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses, auch wenn sie nicht die Liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben;
- b) der „Familienrat“, auf fünf Jahre aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern gewählt, dem der Landesfürst nicht angehören kann;
- c) der Landesfürst als Regierer des Fürstlichen Hauses.

2.3. Nach Aufbau und Inhalt unterscheidet das „Hausgesetz“ in Art. 12 Abs. 4 drei Funktionsbereiche des nach der Thronfolgeordnung berufenen Landesfürsten und würde hiernach regeln:

a) Staats- und verfassungsrechtliche dynastische Bestimmungen:

Als Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein stehen dem Landesfürsten die in der Landesverfassung nach dem Stande des Inkrafttretens des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ näher bezeichneten Rechte und Pflichten zu (Abs 2 von Art 12).

Dieser Bereich sieht Regelungen vor: zur Thronfolge (Art 12 Abs 1) und Nachfolge bei Erlöschen des Hauses im Mannesstamme durch Adoption (Art 5 Abs 1); zu Thronverzicht und Verzicht auf Thronnachfolge (Art 13); zu disziplären Massnahmen gegen den Fürsten, Amtsenthebung und Entmündigung (Art 13 und 14); zu Vormundschaft und Regentschaft (Art 17).

b) Gesetzmässig für die Mitglieder des fürstlichen Hauses zwingende, personen-, ehe- und disziplinarrechtliche Vorschriften:

Als Regierer des Fürstlichen Hauses wacht der Fürst über dessen Ehre, Ansehen und Wohlfahrt gemäss den im Hausgesetz festgelegten Rechten und Pflichten, unter Beistand von Familienrat und Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder (Abs 6 von Art 12). Hiezu zählen Regelungen betreffend Mitgliedschaft und Titel; Staatsbürgerschaft; Adoption; uneheliche Nachkommenschaft; Volljährigkeit; Eheschliessung; Disziplinar-massnahmen; Stimmrechte beschränkt auf thronfolgeberechtigte männliche volljährige handlungsberechtigte Mitglieder des fürstlichen Hauses, unter Ausschluss der Frauen.

c) Vermögens- und privatrechtliche Bestimmungen:

Als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens unterstützt der Fürst in Not geratene Mitglieder des Fürstlichen Hauses, soweit die Erträgnisse dies gestatten. Nähere Regelungen zu diesem Bereich sind nicht getroffen.

Der Fiskus und die fürstlichen Domänenbehörden haben nach Art 100 LV vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

2.4. Im Vergleich der Regelungen des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ gegenüber den als „die Hausgesetze“ nach § 3 Verfassung 1862 rezipierten und nun im Sinne Art 3 Verfassung 1921 in der Fassung von Art 13^{bis} LGBl 28/1984 in Geltung stehenden „Familienverträgen vom 1. August 1842“, wie sie mit österreichischem Reichsgesetz vom 12.1.1893, RGBL

1893/15 für den österreichischen Rechtsbereich des Hauses Liechtenstein genehmigt und publiziert sind, ist festzuhalten: (*Anlage D/ ö.RGBl 1893/15 mit Familienvertrag 1842, Erbeinigungen 1606, 1672 und Motivenbericht*).

a) Das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ stünde nach Art 18 als „*ein formal außer-verfassungsgesetzliches Regelgefüge*“ (WINKLER), über und ausserhalb der Verfassung und sähe überdies Regelungen vor, die wesentlich über Inhalt und Umfang der durch Art 2 und 3 der Verfassung übernommenen thronrechtlichen Bestimmungen hinausgingen und in Thronverzicht, Disziplarmassnahmen, Misstrauensantrag, Amtsenthebung, Entmündigung und Regentschaft, staatsrechtliche Gegenstände betreffen, wie sie den „Hausgesetzen“ im Sinne Art 3 und im II. Hauptstück der Verfassung zuzurechnen sind.

b) Mit dem „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ würde die durch § 3 der Verfassung 1862, wie nun durch Art 3 der Verfassung 1921 nach Punkt IX des Familienvertrages vom 1. August 1842 geltende kognatische Thronfolge für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes beseitigt:

„...so hätte der Besitz und die Souveränität des Fürstentums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes überzugehen, und von selben auf deren männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbsunion von 1606.“

c) Anstelle der damit in der Erbeinigung von 1606 unter ausdrücklichem Adoptionsausschluss festgelegten intrinistischen Frauenerbfolge, sähe das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ vor:

„Nur für den Fall, daß das Fürstenhaus im Mannesstamm erlöschen sollte, ist der letzte Fürst berechtigt, einen Erbprinzen zu adoptieren.“ (Art 5 Abs 1, zweiter Satz).

Demgegenüber bestimmt die gemäss Art 3 LV in Verbindung mit dem Familienvertrag vom 1. August 1842 geltende Erbseignung von 1606:

„Von dieser Erbvereinbarung und Fidecomissio, auch derselben Gueter Succession, sollen gentslich und ewiglich ausgeschlossen und deroselben unfehg sein, ...

Ingleichen sollen auch die Adoptivi nicht zugelassen werden, oder die adoptivo sive arrogatio bei dieser Erbvereinigung statt haben.“

d) Zwingende Vorschriften, soweit nicht vertraglich bedungen, betreffend Pflichten und Rechte der Mitglieder des fürstlichen Hauses über Personenstand, Ehe, Staatsbürgerschaft,

disziplinäre Verantwortung, sowie Stimmrechte in Familienorganen und Entscheidungen unter Ausschluss der Frauen, wären mit Verfügungsrechten des Fürsten gegenüber den bestehenden „Hausgesetzen“ nach Art 3 der Verfassung, in der Fassung LGBl. 1926 Nr. 3 wesentlich erweitert oder neu erlassen und würden zum Teil verfassungs- oder konventionsmässigen Grundrechten widersprechen.

3. Zur Diskussion des „Hausgesetzes:

3.1. Das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ hat schon auf Grund der Interpellation vom 21. Dezember 1993 die vorgenannte kritische Beratung im Landtag mit Beantwortung durch Fürst und Regierung gefunden. Die Erörterung ist in der Folge gegenüber der Diskussion zu den Verfassungsvorschlägen zurückgetreten.

3.2. Zum „Hausgesetz“ bislang erschienene rechtswissenschaftliche Abhandlungen schliessen sich den rechtlichen Bedenken der Interpellation an:

„Die Rangstufe der fürstlichen Hausgesetze:

Die in Art 3 LV erwähnten Hausgesetze des fürstlichen Hauses stellen zweifellos Verfassungsrecht im materiellen Sinne dar, regeln sie doch grundlegende Fragen der staatlichen Organisation...

Sie haben bei Erlass der Verfassung 1921 bereits vorbestanden und sind sozusagen eine unter der Hoheit der Verfassung stehende Enklave, welche als solche zum Bestand der geschriebenen Verfassung zählt. Der Verfassungsgeber von 1921 hat Art 3 LV aus diesem Grund in den Text aufgenommen. Freilich müssen sich die Hausgesetze auf die in Art 3 erwähnten Materien nämlich auf die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie die Vormundschaft beschränken. ...

Der Landtag hat seit 1862 allen hausgesetzlichen Änderungen gemäss Art 3 LV die einhellige Zustimmung erteilt. Ausgenommen von historisch stets befolgter Praxis ist allein das neue Hausgesetz von 1993, das weder das Regierungskollegium noch den Landtag passiert hat. Der Verweis auf Art 3 LV, wonach die materiellen Regelungen über die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen und vorkommendenfalls die Vormundschaft durch Hausgesetze geordnet werden, lässt keinesfalls den Schluss zu, dass der Verfassungsgeber von 1921 die Kompetenz zur Änderung dieser materiellen hausgesetzlichen Bestimmungen vom üblichen (Verfassungs-) Gesetzgebungsprozess ausgenommen hat. Die besondere Regelung von Art 3 LV lässt eine derart extensive Auslegung nicht zu. ...

Der Erlass von Hausgesetzen ist damit in keiner Art und Weise ein Reservatrecht des Landesfürsten.

Das Hausgesetz vom 26. Oktober 1993 ist weder als formelles Verfassungsrecht zustande gekommen und dürfte damit jeder Rechtsverbindlichkeit entbehren: Das Hausgesetz vom 26. Oktober 1993 ist nichtig und in jedem Fall unbeachtlich. Somit besteht das alte Hausrecht des Fürstenhauses unverändert fort.“ (KLEY, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, LPS, Bd 23; unter Bezug auf BATLINER G., Einführung, LPS 21, S. 21, insb.22 FN 8; KIEBER, LPS 21, S. 322 FN 13, 14)

3.3. Entgegen diesen einhelligen Vorbehalten gegen den Rechtsbestand des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ wird dessen uneingeschränkte Geltung in der zum Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vom 1. März 2001 erstatteten Studie WINKLER „Verfassungsrecht in Liechtenstein“ durchgehend angenommen:

a) *„Im Dezember 1993, noch vor den Neuwahlen, wurde das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, nach langwierigen und sorgsamem Redaktionsbemühungen zu einem einheitlichen Kodex zusammengefasst, durch den Fürsten beurkundet, durch den Regierungschef gegengezeichnet und im Landesgesetzblatt 1993/100 veröffentlicht. Gegenzeichnung und Kundmachung im Landesgesetzblatt waren Anlass für eine neue Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landtag und dem Fürsten, die in den nachfolgenden Jahren allerdings ein stilles Ende fanden.“ (S 1)*

b) *„Das vom Fürstenhaus am 26. Oktober neuredigierte Hausgesetz wurde zwar erst nach der Auflösung des Landtages vom Regierungschef gegengezeichnet und auftragsgemäß im Landesgesetzblatt kundgemacht, es war aber ein weiterer Grund für die Vertiefung des damaligen Konfliktes zwischen dem Fürsten, der Regierung und dem Landtag.“ (S 104)*

c) *„Durch die Verweisung im Art 3 (erst im Verfassungsvorschlag!) ist (?) das Hausgesetz mit seinen für den Staat Liechtenstein relevanten Vorschriften ausdrücklich anerkannt. ... Die Verfassung beinhaltet die wichtigsten Kriterien für ihre rechtliche Verbindung mit den für das Staatsamt relevanten Regelungen des Hausgesetzes. Die Verfassung macht in der Reichweite ihrer Verweisungen das Hausgesetz zu einem materiellen Bestandteil des Verfassungsrechtes, obwohl dieses formal ein außer-verfassungsgesetzliches Regelgefüge ist, das der autonomen Willensbildung des Fürstenhauses unterliegt. Die Verfassung überlässt es dem Fürstenhaus, in seinem Hausgesetz verfassungsrelevante Fragen, wie die der erblichen Thronfolge, die Volljährigkeit und eine eventuelle Vormundschaft autonom zu regeln. Diese verfassungsgesetzliche Verweisung wird noch durch einige weitere ausdrückliche Regelungen über die Verbindung des Hausgesetzes mit der Verfassung ergänzt.“(S 72/73; Hervorhebungen Verf.)*

d) Diese Annahmen einer uneingeschränkten Rechtsgeltung des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ auf Grund angenommener autonomer Rechtsetzungskompetenz des Landesfürsten bzw des Fürstenhauses, lässt die Rechtsansicht von *KLEY* und anderen Autoren unbeachtet. Bei der umfangreichen, grundsätzlich kritischen Abhandlung von *WINKLER* bleibt völlig ausser Acht, dass das „Hausgesetz“ mit neuen oder abändernden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen nicht auf dem in Art 111 und 65 LV bestimmten ausschliesslichen Wege der Verfassungsgesetzgebung zustandegekommen ist. Unbeachtet ist auch, dass seit Geltung der konstitutionellen Verfassung 1862 und der demokratisch-parlamentarischen Verfassung 1921 alle hausgesetzlichen Regelungen, besonders ausgeprägt in der Einfügung der Bestimmung Art 13^{bis} durch LGBI 1984/28, unter Mitwirkung der verfassungsgesetzlich zuständigen Organe Regierung und Landtag erlassen wurden.

e) Wenn *WINKLER* zutreffend befindet, dass „das Hausgesetz ein materieller Bestandteil des Verfassungsrechtes“ ist, fehlt für die Annahme „dieses formal außer-verfassungsgesetzliche Regelgefüge unterliege der autonomen Willensbildung des Fürstenhauses. Die Verfassung überlasse es dem Fürstenhaus, in seinem Hausgesetz verfassungsrelevante Fragen, wie die der erblichen Thronfolge, die Volljährigkeit und eine eventuelle Vormundschaft autonom zu regeln“, jede verfassungsrechtliche Grundlage. Sofern überhaupt mit der „demokratisch-parlamentarischen“ Verfassung vereinbar, würde eine so weitgehende Ausnahme einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung bedürfen. Sie ist in der geltenden Verfassung nicht gegeben, sondern steht im Widerspruch sowohl zu Art 2: „...die Staatsgewalt wird von beiden (Fürst und Volk) nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt“, wie zu Art 7: „Der Landesfürst...übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus“. Eine angenommene „*ausser-verfassungsgesetzliche*“ Kompetenz ist seit und während des Bestandes der Verfassungen 1862 und 1921 bis herauf zum „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ nie geltend gemacht oder in Anspruch genommen worden. Unzutreffend ist die Annahme „Durch die Verweisung im Art 3 sei das Hausgesetz mit seinen für den Staat Liechtenstein relevanten Vorschriften ausdrücklich anerkannt“, denn diese Bestimmung des Verfassungsvorschlages ist nicht in Kraft und selbst eine solche Verweisung könnte ein „*außer-verfassungsgesetzliches Regelgefüge*“ nicht rechtsverbindlich machen. Auch der zweimalige Hinweis das „Hausgesetz sei nach Auflösung des Landtages und vor der Neuwahl erlassen, vom Regierungschef gegengezeichnet und publiziert worden“, vermag den Mangel des nicht verfassungsmässigen Zustandekommens nicht zu verschleiern und bewirkt keine Rechtsverbindlichkeit. Alle diese Schutzannahmen können auch nicht erwarten lassen, das „Hausgesetz“ würde „nach dem stillen Ende der Meinungsverschiedenheiten“ durch die „normative Kraft des

Faktischen“ je Rechtsverbindlichkeit erlangen oder könnte den geltenden Hausgesetzen derogieren.

f) Diese „Annahmen“ stehen mit den eigenen verfassungsdogmatischen Feststellungen der Abhandlung WINKLER in unlösbarem inneren Widerspruch zu den in der Arbeit eindrücklich vorangestellten Prinzipien demokratischer Rechtsetzung:

- „... das machtpolitische Streben eines der in einer verfassungsgesetzlich geregelten Interorganbeziehung zum Zusammenwirken mit anderen berufenen obersten Staatsorganen, reicht niemals zu einer verbindlichen Verfassungsänderung. Eine solche kann nur durch einen förmlichen Akt des Verfassungsgesetzgebers selbst herbeigeführt werden. ...

- Eine bloße machtpolitische Zuständigkeitsanmaßung durch ein oberstes Staatsorgan, mag sie auch regelhaft praktiziert sein und sich auf eine länger währende Verhaltensgewohnheit stützen, ist in den kodifizierten Verfassungen der Mitgliedsländer der EU weder ein legaler noch ein legitimer Grund für eine verfassungsrechtliche Kompetenzänderung. Eine bloß politische Machtausübung durch Kompetenzanmaßung kann die Verbindlichkeit der Verfassung zwar vorübergehend verdrängen, nicht aber aufheben. ...

- Eine verfassungsrechtlich verbindliche Kompetenzänderung bedarf in den kodifizierten Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU und Liechtensteins immer eines Formalaktes des Verfassungsgesetzgebers“. (S 25)

- „Die Regelungen der geltenden Verfassung über die Mitwirkung des Fürsten an der Gesetzgebung dürfen nicht für sich isoliert betrachtet werden. Einerseits stehen sie in einem zwingenden Sinnzusammenhang mit jenen Verfassungsvorschriften, die sich auf die verfassungsrechtliche Stellung des Fürsten als Staatsoberhaupt beziehen und andererseits stehen sie in einem ebenso zwingenden Sinnzusammenhang mit den Verfassungsvorschriften über die Zuständigkeit des Landtages zur Mitwirkung an der Gesetzgebung gemäß Art 65: (folgt Text Art 65)

- Auf eine kurze Formel gebracht bedeutet das: ohne Mitwirkung des Landtages gibt es kein Gesetz.“ (S 87; Hervorhebung Verf.)

g) Wie lässt sich gegenüber so eindeutiger eigener Interpretation „der kodifizierten Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU und Liechtensteins“, eine „ausser-verfassungsgesetzliche“ Rechtsetzungskompetenz des an die Verfassung gebundenen Landesfürsten (Art 2 und 7) oder in ihr nicht statuerter Organe, in der geltenden Verfassung begründet oder gerechtfertigt finden?

4. Zur verfassungsmässigen Gesetzgebung:

Bei rechtlicher Beurteilung der hierin gestellten Fragen von Verfassungsgrundlagen und Rechtsgeltung des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ ist einmal von den für die Rechtsetzung massgebenden Verfassungsbestimmungen und von der Rechtsentwicklung und dem Rechtsbestand der nach Art 3 LV geltenden „Hausgesetze“ auszugehen (*Anlage E: Auszug der massgebenden Verfassungsbestimmungen*).

Im Sinne Art 3 und 13 der Verfassung, wie in der Kundmachung der „Übernahme der Regierung“ LGBI 1989 Nr 61, erweisen sich die verfassungsmässig bestimmten Funktionen des Landesfürsten, so Art 10 bis 12, als „Regierung“, ebenso wie das Zusammenwirken mit der durch die Verfassung eingerichteten und gesondert bezeichneten „dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlichen Kollegialregierung“ (Art 78 der Verfassung). „Ausübung der Staatsgewalt“ (Art 3 Landesverfassung), „Ausübung seiner Rechte an der Staatsgewalt“ (Art 7) durch den Landesfürsten ist verfassungsgebundene Vollziehung unter Mitwirkung der „verantwortlichen (Kollegial-)Regierung und erfolgt „in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze“ (Art 7). Der Landesfürst ist als Staatsoberhaupt in seinen staatsrechtlichen Organfunktionen in die Verfassung eingebunden, er steht im Verfassungsbogen und nicht über und nicht ausserhalb der Verfassung.

Die demokratisch parlamentarische Verfassung 1921 sieht ebensowenig wie die konstitutionelle von 1862 eine verfassungsungebundene autochtone und autonome Verfassungs- oder Gesetzgebungskompetenz des Staatsoberhauptes vor. Das Not-verordnungsrecht hat in Voraussetzungen und Wirkung eine eigene Regelung gefunden, das „Hausgesetz“ ist nicht darauf gegründet, hierfür würden auch die Voraussetzungen fehlen.

Diese Verfassungs- und Gesetzesbindung der staatsrechtlichen Funktionen wird durch die gemäss Abs 2 von Art 7 bestimmte persönliche Immunität des Landesfürsten: „Seine Person ist geheiligt und unverletzlich“, weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Mit einer „demokratisch-parlamentarischen“ Staatsstruktur wäre für die Staatsfunktionen das absolutistische Prinzip „princeps legibus solutus“ schlechterdings unvereinbar. Zu dieser aus der Verfassung 1862 übernommenen Bestimmung sei auf die im Zeitbezug der Verfassungswandlungen um 1920 geschaffene „Staatslehre“ von *KELSEN* verwiesen:

„Daß die Person des Monarchen in den Verfassungen konstitutioneller Monarchien auch als „geheiligt“ bezeichnet wird, ist ein rechtlich bedeutungsloser phraseologischer Rest der theokratischen Auffassung. Die in der Regel ausgesprochene „Unverletzlichkeit“ bedeutet einen erhöhten, nämlich in verschärften Strafen sich äussernden Rechtsschutz des Lebens und der Ehre des Monarchen.“ (*KELSEN, Allgemeine Staatslehre, 1925/1966 Seite 340*).

Nach den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses soll die bisherige Fassung Art 7 Abs 2 „Seine Person ist geheiligt und unverletzlich“ entfallen und durch die in sich rechtlich wesentlich weitergehende Bestimmung ersetzt werden: „Der Fürst und jenes Mitglied des Fürstenhauses,

*welches für den Fürsten die Funktionen des Staatsoberhauptes ausübt, untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und kann weder zivil- noch strafrechtlich verfolgt werden.“**

5. Zu Rechtsentwicklung und Rechtsbestand der geltenden „Hausgesetze“:

5.1. Nach der Präambel des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ sei *„beschlossen, das bisherige Gesetz aufzuheben“*, nach dem Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses (März 2001) sollen die Thronrechte an Stelle „der Hausgesetze“ *„durch das Fürstenhaus in Form eines Hausgesetzes“* geordnet werden. Die Präambel trifft keine nähere Bezeichnung der aufzuhebenden Gesetze, der Verfassungsvorschlag zu Art 3 verweist nicht auf das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“. Zu dessen Beurteilung ist daher auch besonders vom geltenden Rechtsbestand der „Hausgesetze“ nach Art 3 LV auszugehen.

5.2. „Die Hausgesetze“ sind mit § 3 der Verfassung 1862 aus der autonomen Dynastieregelung des vorkonstitutionellen Staatsrechtes Art XIV der Deutschen Bundesakte übernommen. Sie stehen nun gemäss Art 3 der Verfassung 1921 insoweit im Verfassungsrang in Geltung, als sie staatsrechtliche Bestimmungen treffen. Hiezu ist auf eingehende Abhandlungen zu verweisen:

STEGER Gregor, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, Diss.jur., Vaduz 1950; SCHMID Georg, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, Diss.jur., in Jahrbuch Hist. Verein, Fürstentum Liechtenstein, Bd.78, 1978, mit Texten der Familienverträge; HOFMEISTER Herbert, Das liechtensteinische Familienfideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Hrsg. OBERHAMMER Evelin, Wien/München 1990, S.46ff; LOEBENSTEIN, SCHMID, WILLOWEIT; Die Stellvertretung des Fürsten, LPS 11.

5.3. Mit der Zugehörigkeit zum Deutschen Bund wird in Erfüllung von Art XIII der Bundesakte die landständische Verfassung vom 9. November 1818 (LLA NS 1818), unter Fortgeltung der Thronfolgeregelungen der Primogenitur der Verträge von 1606 und 1672, ergänzt um die kognatische Erbfolge für den Fall des Aussterbens im Mannesstamme erlassen.

Mit dem Liechtensteinischen Familienvertrag vom 1.8.1842 bestimmte der souveräne Fürst und Regierer des Hauses, mit Zustimmung der Agnaten, unter Bezug und Übernahme der Erbeinigungen von 1606 und 1672, als Mitglied des Deutschen Bundes gestützt auf Art. XIV der Deutschen Bundesakte, Thronfolge und Regentschaft im Fürstentum, sowie die Rechte im

* Nach der Letztfassung des dem Initiativantrag zugrundegelegten Entwurfes vom 2.8.02 soll die Bestimmung lauten: *„Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13^{bis} für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.“*

Familienfideikommiß nach der agnatischen Primogenitur, sowie der kognatischen Erbfolge bei Erlöschen des Mannesstammes. (*Anlage D: Familienvertrag 1842 mit Erbeinigungen 1606, 1672*).

5.4. Mit dem Ende des Deutschen Bundes 1866 (Beschluß des Bundestages zu Augsburg vom 24. August 1866) gegenstandslos gewordene Verfassungsgrundlagen autonomer landesfürstlicher Rechtsetzungsbefugnisse für Thronfolge- und Erbregelungen der Bundesakte, haben keine Aufnahme in die konstitutionelle Verfassung 1862 gefunden: *„Damit ist alles Bundesrecht, d.h. der Inbegriff aller vertragsmässigen und statutarischen Bestimmungen über den völkerrechtlichen Verein, welcher unter den deutschen Staaten mit der Bezeichnung Deutscher Bund bestanden hat, mit der Auflösung dieses Vereins gegenstandslos geworden und vollständig und in aller Beziehung in Wegfall gekommen.“* (LABAND, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, 1. Bd. 1901)

5.5. Die Verfassung von 1862 „ordnet unter vertragsmässiger Zustimmung des einberufenen Landtages“ die konstitutionelle Verfassungsgrundlage, rezipiert damit im Umfange von § 3 nach Massgabe der „Hausgesetze“ die erbliche Thronfolge, bestimmt im dritten Hauptstück die Herrschaftsrechte des Landesfürsten näher und statuiert in § 24 die parlamentarische Mitwirkung und Zustimmung an der Gesetzgebung.

§ 3 Die Regierung ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein nach Massgabe der Hausgesetze. Auch wird nach letzteren die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, so wie die Vormundschaft vorkommenden Falls geordnet.

§ 24 Abs. 1 Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben abgeändert oder authentisch erklärt werden.

Damit ist die Thronfolgeordnung des Familienvertrages von 1842 unter Übernahme der Verträge von 1606 und 1672 als „die Hausgesetze“ in dem in § 3 bestimmten Umfang durch die konstitutionelle Verfassung 1862 in Verfassungsrang übernommen und an die konstitutionell-parlamentarische Gesetzgebung gebunden.

5.6. Der Familienvertrag samt Erbeinigungen ist in Liechtenstein nicht publiziert.

Mit österreichischem Reichsgesetz vom 12. Jänner 1893 betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842, RGBI 1893/15 der „Familienvertrag des fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 1. August 1842“ ist samt den Erbeinigungen vom 29. 9. 1606 und 22. 12. 1672 *„mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder landesfürstlich genehmigt“* und publiziert. (*Anlage D/*)

Zwar bezieht sich das Gesetz RGBl 1893/15 ausdrücklich auch auf die Stellung des „Souveräns des Fürstentums Liechtenstein“, jedoch ist die staatsrechtliche Wirksamkeit des Familienvertrages im souveränen Fürstentum Liechtenstein von der landesfürstlichen Genehmigung in Österreich „selbstverständlich vollkommen unabhängig“ und in Liechtenstein nach Massgabe seiner Landesverfassung in Geltung. (§ 3 Verfassung 1862, Art 3 Verfassung 1921).

Mangels Kundmachung in Liechtenstein ist diese mit ö.RGBl 1893/15 publizierte Fassung des Familienvertrages 1842, mit den Erbeinigungen von 1606 und 1672, als die im Umfang der Thronfolgeordnung durch § 3 der Verfassung 1862, sowie Art 3 der Verfassung 1921 übernommenen „Hausgesetze“ zu sehen.

6. Unter Geltung der konstitutionellen Verfassung 1862 sind Änderungen thron- und familienrechtlicher Vorschriften jeweils mit Zustimmung oder Kenntnisnahme des Landtages erlassen oder genehmigt:

6.1. LGBL 1895 Nr 1 (Familienvertrag vom 11. September 1893):

„G e s e t z vom 14. März 1895, betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschliessung der Fürsten und Prinzen des fürstlichen Hauses.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein etz. etz. haben in Ausführung der zwischen den Agnaten Unseres fürstlichen Hauses vereinbarten Bestimmungen über die Vermählung der Fürsten und Prinzen unseres Hauses beschlossen, ein diesem Zwecke dienendes Familiengesetz zu errichten. Wir verordnen daher:

Art 1 *Der regierende Fürst bedarf zur Eingehung einer vollwirksamen Ehe keiner Einwilligung der Agnaten, die Einwilligung sämtlicher Agnaten ist jedoch im Falle erforderlich, als der regierende Fürst eine nicht standesgemässe Ehe einzugehen beabsichtigen sollte.*

Art 2 *Die Mitglieder des fürstlichen Hauses bedürfen zur Eingehung einer vollwirksamen Ehe der ausdrücklichen, vor der Eheschliessung einzuholenden Einwilligung des regierenden Fürsten, beziehungsweise - in hochdessen Verhinderung - seines nach der Landesverfassung berufenen Stellvertreters in Ausübung der Souveränitätsrechte.*

Art 3 *Als standesgemäß werden die Ehen mit Mitgliedern regierender oder ehemals reichsunmittelbarer Häuser und von Adelsfamilien, welche den gräflichen oder einen höheren Adelstitel führen und den Besitz des Adels mindestens seit der Regierung weiland Seiner Majestät Kaiser Maximilian des Ersten nachzuweisen imstande sind, angesehen werden.*

Art 4 *Eine Ehe welche im Widerstreite mit diesen Bestimmungen eingegangen worden ist, überträgt auf die Gemahlin und die Kinder keine Rechte auf den Fürsten-, beziehungsweise Prinzentitel, fürstlichen Stand und Wappen.*

Art 5 Dieses Familiengesetz soll durch die Aufnahme in das Landesgesetzblatt des Fürstentums Liechtenstein verbindliche Kraft erhalten."

Dieser ergänzende Familienvertrag vom 11. September 1893 findet die nach § 24 der Verfassung 1862 gebotene gesetzmässige Zustimmung des Landtages: *„Dem vorliegenden Entwurf des von Seiner Durchlaucht intendierten Gesetzes über die Verehelichung von Mitgliedern des fürstlichen Hauses wird einstimmig und in allen Punkten Zustimmung erteilt.“* (LTP 7. März 1895).

6.2. Mit Gesetz vom 10. Dezember 1902, LGBI 1902 Nr 2 wird das vorgenannte Gesetz LGBI 1895 Nr 1 sistiert:

„G e s e t z womit ein Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. März 1895 betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschliessung der Fürsten und Prinzen des fürstlichen Hauses erlassen wird. Wir...haben mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse in dem Kaiserstaate Österreich eine gesetzliche Anerkennung der mit Gesetz vom 14. März 1895 für das Fürstentum Liechtenstein für verbindlich erklärten hausgesetzlichen Bestimmungen, derzeit nicht in sichere Aussicht nehmen lassen und zur Vermeidung jeder Gefahr einer Disparität zwischen der Succession in das Fürstentum und jener in das in Österreich befindliche Primogenitur-Fideicommiss verordnet:

Das Gesetz vom 14. März 1895, LGBL 1895 Nr 1, wird hiemit bis zu dem Zeitpunkte ausser Kraft und Wirksamkeit für das Fürstentum Liechtenstein gesetzt, in welchem dasselbe im österreichischen Kaiserstaate ...gesetzlich Anerkennung und Geltung erlangt haben wird.“

Das Sistierungsgesetz wird auf Grund der Regierungsvorlage vom Landtag in seiner Sitzung vom 17. 11. 1902 einstimmig angenommen. (LTP 1902/10).

6.3. LGBI 1919 Nr 10:

„G e s e t z, vom 1. September 1919, mit dem in Bezug auf die Agnaten des im Fürstentum Liechtenstein herrschenden Fürstenhauses einzelne Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864, LGBI Nr. 4, authentisch erklärt und ergänzt werden.

Auf Grund des § 24 der Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 verordne Ich mit Zustimmung des Landtages wie folgt:

Sämtliche vom Fürsten Johann I. (gest.1836) abstammenden Mitglieder des Liechtensteinischen Fürstenhauses - zufolge dieser Abstammung liechtensteinische Staatsbürger- sind unbeschadet des ihnen als solchen gewährleisteten, ihre unverjährbare liechtensteinische Staatsbürgerschaft nicht beeinflussenden Rechtes auf den allfälligen Besitz einer auswärtigen Staatsbürgerschaft, der Verbindlichkeit, einer liechtensteinischen Gemeinde als Bürger anzugehören enthoben.

Es entfallen daher ihnen gegenüber alle an die Gemeindegliederung eines Staatsbürgers vom Gemeindegesetz geknüpften Rechtsfolgen.

Sie sind von den, - nicht aus allgemeinen staatsrechtlichen Pflichten resultierenden - Verbindlichkeiten der niedergelassenen liechtensteinischen Staatsbürger befreit.

Der im Ingress bezogene § 24 der Verfassung 1862 bestimmte gleichlautend Art 65 der Verfassung 1921: *"Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben abgeändert oder authentisch erklärt werden."*

Dieses zuletzt unter Geltung der Verfassung 1862, erlassene Gesetz LGBl. 1919 Nr.10, betreffend den Status von Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Gemeinderecht wird unter ausdrücklichem Bezug auf § 24 der Verfassung vom Landtag in seiner Sitzung vom 28.8.1919 *„nach einer Grundsatzrede des landesfürstlichen Kommissärs Durchlaucht Dr. Eduard Prinz Liechtenstein einstimmig angenommen.“ (LTP 1919/069).*

7. „Die Hausgesetze“ gemäss Art 3 Verfassung 1921 und deren Änderungen bis 1993:

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl 1921 Nr 15 übernimmt wie § 3 der Verfassung 1862, mit Art 3 im Umfang der hierin bestimmten Gegenstände die erbliche Thronfolgeordnung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden, jedoch in Liechtenstein nicht publizierten Fassung 1842 der „Hausgesetze" und ergänzt sie durch die Verfassungsbestimmungen im „II. Hauptstück Vom Landesfürsten" über die Befugnisse des Landesfürsten, die Regierungsübernahme und die Vertretung.

Die Landesverfassung vom 24. Oktober 1921 wird als die „mit Zustimmung des Landtages geänderte Verfassung vom 26. September 1862" mit LGBl 1921 Nr 15 erlassen und bestimmt das Fürstentum als konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage und übernimmt im Umfang von Art 3 aus § 3 der Verfassung 1862 die Thronfolgeordnung der „Hausgesetze" in Verfassungsrang, ergänzt um die Bestimmungen des II. Hauptstückes „Vom Landesfürsten".

Unter Geltung der Verfassung 1921 ergehen thron- oder familienrechtliche Änderungen der „Hausgesetze“ im Sinne Art. 3 der Landesverfassung:

7.1. Kundmachung vom 15. März 1923, LGBl 1923 Nr 12:

„K u n d m a c h u n g. Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben nachstehendes Höchstes Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Regierungschef Professor Schädler!

Unter Hinweis auf Artikel 3 der Verfassung finde ich mich bestimmt Ihnen mitzuteilen, daß meine beiden Neffen Ihre Durchlauchten die Prinzen Franz und Alois auf die ihnen nach der Verfassung und

meinem Hausgesetze zukommenden Anwartschaften auf die Regierung meines Fürstentumes verzichtet haben.

Hieraus folgt, daß nach dem Thronfolger, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Franz meinem Bruder, der nächste Anwärter auf die Regierung Mein Großneffe Seine Durchlaucht Prinz Franz Josef ist. Ich beauftrage Sie, von Vorstehendem den Landtag in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen."

Die Kundmachung des Thronverzichtes LGBl 1923 Nr 12 ist ausdrücklich unmittelbar auf Art 3 der Verfassung gestützt und ordnet an, den Landtag in Kenntnis zu setzen: *„Der Regierungschef teilt dem Landtage die Regelung der Thronfolgefrage mit.“* (LTP 28. Mai 1923).

7.2. Gesetz vom 8. Februar 1926, LGBl 1926 Nr 3:

„G e s e t z, betreffend die Abänderung des Familien-Vertrages vom 1. August 1842. Im Einvernehmen mit Meinem Landtage verfüge Ich folgendes:

Im zweiten Absatz des Annexes II zum Familienvertrag Unseres fürstlichen Hauses vom 1. August 1842 werden die Ausschliessungsgründe von der Nachfolge in der Regierung Unseres fürstlichen Hauses aufgezählt. Gemäss den dortselbst enthaltenen Bestimmungen sind von solcher Sukzession auch diejenigen Mitglieder Unseres fürstlichen Hauses ausgeschlossen, welche sich wider Standesgebühr, auch ohne Vorwissen und Einwilligung des Regierers Unseres fürstlichen Hauses und anderer Agnaten verheiraten'.

Ich finde Mich bestimmt, zu verfügen, dass die obgenannte Bestimmung durch nachfolgenden Zusatz ergänzt wird:

'In diesem Falle bleibt es dem Regierer Unseres fürstlichen Hauses überlassen, den Rang und Titel des betreffenden Familiengliedes, seiner Gemahlin und ihrer Deszendenten zu bestimmen'.

Ich beauftrage Meine Regierung, diese Ergänzung des Familienvertrages vom 1. August 1842 im Landesgesetzblatte zu veröffentlichen.“

Mit diesem ersten unter der Verfassung 1921 erlassenen bezüglichen Gesetz, LGBl 1926 Nr 3 wird „im Einvernehmen mit dem Landtag“, der „Familienvertrag vom 1. August 1842“ in der Frage der Namensgebung zufolge nichtstandesgemässer Verehelichung von Mitgliedern des Hauses geändert:

"Dr. Beck: verliest den Antrag der Regierung.

Es soll dem Ermessen des Landesfürsten überlassen werden, welchen Titel die Familienmitglieder erhalten sollen, wenn ein Prinz eine nicht ebenbürtige Heirat eingeht. Das Hausgesetz ist in unseren Landesblättern noch nicht publiziert worden, sondern nur im österr. Reichsgesetzblatt 1892 oder 1893.

Antrag: Der Landtag stimme der Vorlage zu, und beauftrage die Regierung das Hausgesetz im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Gleichzeitig möge ein Begleitschreiben, im Sinne der Vorbesprechung, an Seine Durchlaucht abgehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen." (LTP 6. Feber 1926).

7.3. Gemäss dem vorgenannten Gesetz LGBI 1926 Nr 3 sind jeweils Titelführungen verfügt:

- a) LGBI 1926 Nr 9;
- b) LGBI 1932 Nr 12;
- c) LGBI 1950 Nr 26 (unter Titel - und Erbverzicht).

7.4. Die Ausnahmeregelung betreffend gemeinderechtliche Verbindlichkeiten für den bestimmten Familienzweig LGBI 1919 Nr 10, wird in Art 8 Gemeindegesetz LGBI 1960 Nr 2 sowie in § 2 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes LGBI 1960 Nr 23, jeweils gesetzmässig bestätigt.

7.5. Das Gesetz über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften, LGBI 1967 Nr 34 bestimmt:

„Art 4 Die korporativen Familiensatzungen des Fürstlichen Hauses Liechtenstein (Hausgesetze) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

7.6. Der Landtag beschließt jeweils die Fortgeltung familienvertraglicher Regelungen, der Gesetze 7.4. und 7.5, (LGBI 1960 Nr 2 und Nr 23 sowie LGBI 1967 Nr 34).

7.7. Mit Verfassungsgesetz vom 28. Juni 1984, LGBI 1984 Nr 28 ist im II. Hauptstück „Vom Landesfürsten“ Art 13 Abs 2 aufgehoben und die „Stellvertreter-Bestimmung“ Art 13^{bis} neu eingefügt.

Die Regierungsvorlage an den Landtag betreffend „die Schaffung eines Verfassungsgesetzes über die Ergänzung und Abänderung der Verfassung (Einrichtung einer Stellvertretung)“ Nr 22/84 vom 5. Juni 1984 besagt:

„Die vorgeschlagene Fassung von Artikel 13^{bis} der Verfassung sieht verschiedene Voraussetzungen vor, die an die Errichtung der Stellvertretung durch S.D. des Landesfürsten gebunden sind. ...

Im Zuge der Abklärung im Hinblick auf die Einrichtung der erwähnten Stellvertretung kam man zum Schluss, daß Artikel 13 Absatz 2, welcher als Grundlage der Einrichtung der Stellvertretung vorgesehen war, genereller gefasst und in dieser Hinsicht abgeändert werden sollte.

Mit Schreiben vom 11. Januar 1984 beauftragte deshalb seine Durchlaucht der Landesfürst die Fürstliche Regierung, für die Zukunft eine generelle Regelung der Stellvertretung in der Verfassung zu verankern, und zwar dahingehend, daß der Landesfürst den nächsterbfolgeberechtigten Grossjährigen mit seiner Stellvertretung betrauen kann. ...

Die Regierung schlägt vor, statt des heute bestehenden Absatz 2 des Artikels 13 einen neuen Artikel 13^{bis} in die Verfassung einzufügen. Dieser Vorschlag ist damit begründet, daß der heutige Absatz 1 und 2

von Artikel 13 miteinander nicht in direkten Zusammenhang stehen. Auf der anderen Seite erscheint der Regierung die Platzierung einer die Stellvertretung betreffenden Bestimmung im II. Hauptstück der Verfassung unter dem Titel „Vom Landesfürsten“ als richtig. Damit wird die Einrichtung der Stellvertretung als ein staatspolitisches Ereignis von grosser Tragweite definiert und gleichzeitig abgesetzt von der Regelung der erblichen Thronfolge, wie sie unter Hinweis auf die Hausgesetze in Artikel 3 geordnet ist.“

Der Landtag beschließt gemäss Art 111 der Verfassung einstimmig das Verfassungsgesetz LGBl 1984 Nr 28, womit als ein „staatliches Thronrecht“ die Stellvertreterregelung nach Art 13^{bis} eingerichtet wird.

Die Hinweise in der Regierungsvorlage auf „Abklärung im Hinblick auf die Einrichtung der erwähnten Stellvertretung“ und das „Schreiben seiner Durchlaucht des Landesfürsten vom 11. Januar 1984“ mit dem Auftrag zur Vorlage einer Verfassungsänderung, lassen im Hinblick auf die vom Landesfürsten in Auftrag gegebene Begutachtung der Frage durch *Prof Loebenstein, Wien*“ und weitere Abklärungen annehmen, dass schon zu dieser Zeit die Frage der Zuständigkeit für staatsrechtliche Hausgesetzänderungen offen, wenn nicht strittig war. Sie wurde eindeutig im Sinne der Verfassungsgesetzgebung nach Art 111 iV mit Art 65 entschieden.

7.8. LGBl 1984 Nr 32:

Mit fürstlicher Verordnung auf Grund Art.13^{bis} erfolgt die Einrichtung einer Stellvertretung.

7.9. LGBl 1989 Nr 61:

Gemäss Art 3 und 13 der Verfassung wird die Übernahme der Regierung durch Seine Durchlaucht Fürst Hans Adam II. kundgemacht.

Der Landtag nimmt in der ausserordentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1989 gemäss Art 3 und 13 der Verfassung die Erklärung der Regierungsübernahme LGBl 1989 Nr 61 entgegen.

8. Zum Verfassungsgesetz über die Stellvertretung LGBl 1984/ 28:

8.1. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Einrichtung einer Stellvertretung erstattet über Auftrag des regierenden Fürsten *Prof. Dr. Edwin LOEBENSTEIN*, Wien, das „Rechtsgutachten vom 21. September 1983, über die Auslegung der Art 13 und 85 der Liechtensteinschen Landesverfassung“: (*publiziert: „Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung. Probleme der bisherigen Verfassungsregelung - Überlegungen, die für die Neugestaltung massgebend waren“, LPS Bd.11, S.69ff*).

Die Gutachtensfolgerung, daß die Stellvertretung - als dem „staatlichen Recht“ zugehörend - nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung zu regeln ist, war maßgebend Mitanlaß für die Regelung der Stellvertretung mit Art 13^{bis}, LGBL 1984 Nr 28 als Verfassungsgesetz.

Die rechtlichen Folgerungen des Gutachtens in der Beurteilung des Verhältnisses von Verfassung und „Hausgesetze“ in der Interpretation von Art 3 und 85 der Verfassung sind auch für die hier zu prüfenden Fragen zum „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ von Belang.

8.2. Die staatspolitisch wie verfassungsrechtlich gleichermaßen bedeutsamen Fragen des Verhältnisses der Landesverfassung zu den „Hausgesetzen“ im Sinn und Umfang von Art 3 der Verfassung und die betreffenden Regelungszuständigkeiten, sowie das Institut der Gegenzeichnung im Sinne Art 85 der Verfassung sind in dem genannten Rechtsgutachten eingehend analysiert und rechtlich beurteilt:

„Auslegung des Art 2 der Verfassung:

Entgegen der Verfassung von 1862 und offenbar auch entgegen dem Entwurf von 1920 ist das Fürstentum nicht nur als eine konstitutionelle Erbmonarchie eingerichtet worden. Es wurde vielmehr in der Verfassung verankert, daß sie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage eingerichtet ist. Hinzugefügt wurde noch der Klammerausdruck „Art 79 und 80“. Diese Bestimmungen bringen zum Ausdruck, daß die Regierung, bestehend aus Regierungschef und Regierungsräten, vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt werden. Ferner ist festzuhalten, daß aus der Zitierung des Art 80 in diesem Zusammenhang sich das Erfordernis des Vertrauens des Landtages für die Mitglieder der Regierung hinsichtlich ihrer Amtsführung ergibt, und zwar mit den dort genannten Rechtsfolgen.(S.74)...

Im Fürstentum Liechtenstein hat sich die absolute zu einer konstitutionellen Erbmonarchie entwickelt.

*Die konstitutionelle Monarchentheorie ist in Liechtenstein nicht gegen das positiv-rechtlich statuierte demokratische Prinzip gerichtet, sodaß die Verwaltung jedenfalls von der Gesetzgebung unabhängig wäre. Auch die Auffassung kommt in der LV nicht zum Ausdruck, die gelegentlich als Wesen der konstitutionellen Monarchie bezeichnet wird, daß gewisse Kompetenzen, wie die Gesetzgebungs-sanktion, die Vertretung nach außen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Beamtenernennung u.a., unbedingt zu den Reservatrechten des Monarchen gehören. ...Es ist vielmehr aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen der LV offenkundig, daß die Befugnisse des Fürsten in weitem Umfang begrenzt sind und nur in Verbindung mit der verantwortlichen Regierung oder dem Parlament oder in Verbindung mit beiden gesetzt werden können. Das System der LV kann vielmehr als ein solches des *c h e c k a n d b a l a n c e* bezeichnet werden. Die Bestimmungen der LV anders verstehen zu wollen, wäre vielmehr eine Nachwirkung einer überwundenen monarchischen Theorie, die der Verfassung nicht zugrunde lag und auch nicht mittelbar aus früheren Verfassungsordnungen in die geltende eingeflossen ist. Der Fürst leitet seine Befugnisse aus der Verfassung ab. Er ist also nicht *princeps legi-**

bus solutus, er ist vielmehr ein Organ d e s Staates und steht nicht über dem Staat. Er besitzt kein eigenes Recht auf Herrschaft, sondern nur ein solches aufgrund der Verfassung. ... Die Rechte des Monarchen sind zwischen ihm und anderen Organen im Sinne der Gewaltenhemmung aufgeteilt. Wenn der Monarch nach der Verfassung in wichtigen Dingen an die Gegenzeichnung des Regierungschefs (Art 85) gebunden ist, werden die Minister in der Vollziehung insoweit dem Monarchen zum Teil, aber nur zum Teil koordiniert. Eine „Unterordnung“ der Minister unter den Landesfürsten schlechthin wäre eine sehr oberflächliche, auf gewisse Befugnisse des Monarchen den Ministern gegenüber abstellende Betrachtungsweise, ohne das Gesamtbild des Funktionierens der Staatsorgane in ihrem Zusammenwirken zu erkennen oder erkennen zu wollen. (S.78)...

So gesehen gibt es keine Regierungskompetenzen (Reservate) des Landesfürsten, die sich nicht aus der Verfassung ableiten lassen. (S.79) ... (Hervorhebung Verf.)

Eine konstitutionelle Monarchie kann das Staatsoberhaupt nur als ein Organ des Staates begreifen, und zwar als ein oberstes Staatsorgan, ohne daß es allein das höchste sein muß, auch wenn eine Verfassung den Monarchen als das höchste Organ bezeichnet. Ein oberstes Staatsorgan ist der Landesfürst nach der Verfassung, indem er allein oder gemeinsam mit anderen Staatsorganen gewisse Befugnisse auszuüben hat. Alles andere würde einen Rückfall in den patrimonialen Staat bedeuten; dem steht Art 2 der Verfassung entgegen. (S.81)...

Die Regelung der Stellvertretung bildet keine dem Hausgesetz vorbehaltene Frage. Sollte sie - was aber nicht der Fall ist - in den Hausgesetzen geregelt gewesen sein, so ist sie seit Inkrafttreten des Art 13 (2) in Verbindung mit Art 3 der Verfassung eine Angelegenheit des staatlichen Rechts." (S.84)...

8.3. Aus den, zunächst nach Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang, unter Verweis auf §§ 6 bis 8 ABGB auch für das Verfassungsrecht zutreffend angewendeten Interpretationsregeln ist dem Gutachten für die hier zu treffende Beurteilung zu folgen.

So wie die Einrichtung einer „Stellvertretung“, - dem Gutachten entsprechend - als eine staatsrechtliche, ausschliesslich der Verfassungsgesetzgebung nach der strengen Regel des Art 111 der Verfassung unterliegende Massnahme, durch Verfassungsgesetz LGBl 1984 Nr 28 erfolgte, sollen die „Hausgesetze“ im Sinne Art 3 durch das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ aufgehoben und ersetzt werden. Deren zum Teil wesentlich über die „Hausgesetze“ hinausgehenden Bestimmungen betreffend die Stellung des Landesfürsten bezüglich Thronverzicht, Misstrauensantrag, Amtsenthebung, sowie Thronfolge nach Erlöschen der männlichen Linien durch Adoption anstelle der vorübergehenden Frauenerbfolge. Von künftigen Verfassungsänderungen soll das neue Hausgesetz ausgenommen, ja „geschützt werden. Soweit überhaupt verfassungskonform, könnten solche Regelungen nur im Wege der „ordentlichen Verfassungsgesetzgebung“ getroffen werden.

8.4. Weder ist in den verfassungsmässig umgrenzten Befugnissen des Landesfürsten, im besonderen Art 10 der Verfassung, noch im Grunde der Verfassungsübernahme der Thronfolgeordnung nach den „Hausgesetzen“ im Umfang von Art 3, eine Verfassungsgrundlage zu einer Gesetzgebung neben oder über Art 65 und 111 der Verfassung, wie in Art 1 und 18 des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ für den Landesfürsten gegeben, noch gibt es Verfassungskompetenzen von in der Verfassung nicht vorgesehenen Organen, wie einer „auf der Stufe der Verfassung gebildeten und organisierten Familiengemeinschaft“ oder eines „Famili-enrates“.

Die Landesverfassung lässt demnach, wie das genannte Gutachten unter weiteren Verweisen stichhaltig und unmissverständlich feststellt, allein auf Grund der Rezeptionsbestimmung des Art 3 der Verfassung keineswegs schliessen, daß die Regelung von „Thronrechten“, - im Gutachtensfall die Stellvertretung - hier in viel weitergehendem Umfang, im „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“, ausserhalb, oder über der Verfassung und den Gesetzen, unter Ausschluss der parlamentarischen Gesetzgebung und demokratischen Mitbestimmung des Volkes, als Reservat zur Disposition einer verfassungsungebunden - autonomen, dominanten „haus-gesetzlichen Rechtsetzungskompetenz“ stünde.

In der Interpretation von Art 7 der Verfassung: „Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt seine Rechte an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.“, ist dem Gutachter insbesondere darin zuzustimmen, wenn er die nach Massgabe der Verfassung festgelegten Befugnisse des Landesfürsten, als Organ d e s Staates und nicht als „princeps legibus solutus“ versteht.

Selbst unter weiter Auslegung der Rechte des Landesfürsten und Geltung der „Hausgesetze“ gemäss Art 3 der Verfassung, folgert der Gutachter, daß Regelungen wie die „Stellvertretung“ nicht autonomen „Hausgesetzen“, sondern als staatsrechtliche ausschliesslich der Verfassungs-gsetzung nach Art 111 in Verbindung mit Art 65 der Verfassung unterliegen, was in noch höherem Masse für die weitergehenden thronrechtlichen Bestimmungen des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ zu gelten hat.

8.5. Die Verfassungsauslegung, wie sie zusammenfassend dem Gutachten *LOEBENSTEIN* im Bezug des Staatsrechtes zu den „Hausgesetzen“ und zu Regelungen der Thronrechte zugrundeliegt, dass die „Hausgesetze“ Bestandteil der Verfassungen von 1862 und 1921 sind und nur auf verfassungsmässigem Wege geändert oder aufgehoben werden können, wird durchgehend in einschlägigen verfassungsrechtlichen Beiträgen vertreten:

a) „Das Hausgesetz ist in bezug auf die in Art 3 der Verfassung erwähnten Materien als eigene Rechtsquelle verschwunden ... es bedarf zur Änderung der in Art 3 genannten Gegenstände der Zustimmung des Landtages.“ (*STEGGER, 54/55*)

b) „ ... der Familienvertrag ist Bestandteil des Verfassungsrechtes.... Die Thronfolgeordnung, die Frage der Volljährigkeit und der Vormundschaft sind nicht allein Familienangelegenheiten des regierenden Hauses, sondern auch Angelegenheiten von eminent staatlicher Bedeutung. Es kann keinem Staate gleichgültig sein, wer zur Thronfolge berufen ist. Überdies widerspricht es auch dem Wesen des Verfassungsstaates, dass so grundlegende Verfassungsfragen ohne Mitwirkung sämtlicher sonst verfassungsmässig berufener Faktoren geregelt werden können.“ (KLEINWAECHTER, *Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein*, ZSR, NF XLII)

c) "Der historisch eindeutig verifizierbare Ursprung der liechtensteinischen Verfassung in Verhandlungen von Volk und Landesfürst sowie die Perpetuierung des Vertrags- und Gleichgewichtsgedankens im geltenden Verfassungsrecht muss Konsequenzen für die Auslegung der Verfassung haben. Dies bedeutet zum einen, daß es mit der Beschränkung des monarchischen Prinzips durch den demokratischen Parlamentarismus eine Kompetenzvermutung zugunsten des Landesfürsten nicht mehr geben kann. Andererseits ist in Art 7 der Verfassung ein dem Landesherrn zustehendes "Recht an der Staatsgewalt" anerkannt, welches durch das Possesivpronomen „sein" als ein eigenes landesfürstliches Recht charakterisiert wird. Selbstverständlich ist auch für dieses der Rahmen der Verfassung massgebend, was die genannte Vorschrift ausdrücklich hervorhebt." (WILLOWEIT, *LPS Bd.11*, 124f)

"Die den Staat wesentlich interessierende Materie hinsichtlich Haus- und Staatsrecht: Thronfolge, Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft wurden in die Verfassung aufgenommen. Wenn dies auch nicht ausdrücklich, d.h. mit vollständiger Übernahme des Textes der Hausgesetze geschah, vielmehr auf letztere nur verwiesen wurde, so sind damit gleichwohl dieselben integrierender Bestandteil der Verfassung geworden. Vom Standpunkt des Staates aus ist das Hausgesetz in Bezug auf die in Art 3 der Verfassung erwähnten Materien als eine eigene Rechtsquelle verschwunden. Es kann somit auch nicht mehr davon die Rede sein, daß das Hausrecht - immer die Einschränkung auf die vorgenannten Materien vorausgesetzt - koordiniert neben dem Staatsrecht die Thronfolge regle. ...

Als Verfassungsgesetz aber bedarf eine Änderung der im Artikel 3 genannten Gegenstände des Zustimmung des Landtages."

(WILLOWEIT, "Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses", *LPS. Bd 11*, S.119ff; ders., "Fürstenamt und Verfassungsordnung", in "Liechtenstein- Fürstliches Haus und staatliche Ordnung", Vaduz 1984; STEGER, S. 54f; so auch BATLINER G., *Einführung*, LPS 21, S.22f)

d) KLEY vertritt die Rechtsansicht, dass „die Hausgesetze“, durch § 3 Verfassung 1862 rezipiert, Verfassungsbestandteil sind und dass, da Regelungen staatsrechtlichen Gehaltes wie des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ ausschliesslich im Wege der Verfassungsgesetzge-

bung nach Art 111 und 65 LV erlassen werden können, das „Hausgesetz“ wegen dieses Fehlens daher nichtig ist. (s.Pkt. 3.2)

e) Wird „wenigstens aus rechtshistorischer Sicht“ die Auffassung der Eigenständigkeit des Hausgesetzgebungsrechtes vertretbar erachtet, wird unter Verweis auf die entgegenstehenden Meinungen *STEGER* und *KLEINWÄECHTER* die Klärung der Frage von Hausrecht zum staatlichen Recht als dringlich erachtet, und hiezu zustimmend *KLEINWÄECHTER* (s. lit b) zitiert (*IGNOR*, "Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung", in "Liechtenstein- Fürstliches Haus und staatliche Ordnung", Vaduz 1984).

8.6. Obwohl *WINKLER* (Verfassungsrecht in Liechtenstein) im verfassungsdogmatischen Abschnitt die verfassungsmässige Rechtsetzung in demokratischen Staaten - auch in Liechtenstein - absolut geboten erachtet: „ohne Mitwirkung des Landtages gibt es kein Gesetz.“ (s. 3.3.d), wird in unlösbarem inneren Widerspruch dazu die in der Verfassung nicht begründete Ansicht postuliert, der Erlass des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ als ein „außer-verfassungsgesetzliches Regelgefüge“ liege in autonomer Kompetenz des Fürsten bzw. des Fürstlichen Hauses.(s. 3.3. a-c).

Wenn im Gutachten *WINKLER* zutreffend befunden wird, dass „das Hausgesetz ein materieller Bestandteil des Verfassungsrechtes“ ist, fehlt für seine in Literatur und Lehre allein vertretene Annahme: „dieses formal außer-verfassungsgesetzliche Regelgefüge unterliege der autonomen Willensbildung des Fürstenhauses. Die Verfassung überlasse es dem Fürstenhaus, in seinem Hausgesetz verfassungsrelevante Fragen, wie die der erblichen Thronfolge, die Volljährigkeit und eine eventuelle Vormundschaft autonom zu regeln“, jede verfassungsrechtliche Grundlage.

8.7. Die Auslegungsfrage Verfassung - Hausrecht erscheint mit der Verfassungsänderung betreffend die Stellvertretung mit Art 13^{bis}, besonders im Hinblick auf Gutachten und Regierungsvorlage hiezu, eindeutig dahin entschieden, dass bezügliche Änderungen oder Ergänzungen der „Hausgesetze“ nach Art 3 LV nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung nach Art 111 und 65 LV zu erfolgen haben.

Mit der 1983 vom Landesfürsten initiierten verfassungsmässigen Regelung der „Stellvertretung“ mit LGBl 1984/28 erscheint im Zusammenhalt der rechtlichen Grundlegung nach der Regierungsvorlage und des hiezu erstatteten Gutachtens *LOEBENSTEIN* einmal mehr die Ansicht (*STEGER* 54/55; ua.) bestätigt, dass die in Art 3 LV als übernommenen Status „geordneten“ staatsrechtlichen Gegenstände nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung nach Art 111

und 65 LV geändert werden können und daneben eine konkurrierende oder übergeordnete hausgesetzliche Kompetenz in der Verfassung nicht begründet ist.

Selbst eine nach Staatslehre und Verfassung nicht vertretbare Annahme einer „dualistischen“ Verankerung und Ausübung der Staatsgewalt mit einem Übergewicht der „konstitutionellen“ gegenüber der „demokratisch-parlamentarischen“ Komponente lässt bei der gemäss Art 2 und 7 LV in die Verfassung eingebunden Stellung des Landesfürsten eine über die durch die Verfassung jeweils eingeräumten Befugnisse hinausgehende Rechtssetzungskompetenz, insbesondere gemäss Art.65 zur einfachen wie nach Art 111 zur Verfassungsgesetzgebung, nicht annehmen.

Diese Gesetzgebungsvorschriften können daher im Sinne der Landesverfassung nur dahingehend verstanden werden, daß zur Änderung staatsrechtlicher hausgesetzlicher Vorschriften ausschliesslich die hierin bestimmten Organe im vorgeschriebenen Verfahren zur Gesetzgebung zuständig sind.

9. Wertung:

9.1. Nebst der gewonnenen Wort- und Sinnauslegung lässt auch die historische Interpretation, wie sie sich in der Rechtsentwicklung abzeichnet, eine Rechtsetzung von Inhalt und Umfang der staatsrechtlichen Gegenstände des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ neben oder über der nach Art 65 und 111 der Verfassung ausschliesslich zuständigen Verfassungsgesetzgebung nicht begründen. In keinem bezüglichen Rechtsetzungsakte seit Geltung der Verfassung 1862 ist autonome hausgesetzliche Verfassungs- oder Gesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen und zugrundegelegt. Vielmehr sind Änderungen der Hausgesetze unter der konstitutionellen Verfassung von 1862, wie der demokratisch-parlamentarischen von 1921 stets unter parlamentarischer „Mitwirkung und Zustimmung des Landtages“ auf Grund Landtagsbeschlusses mit Sanktion des Landesfürsten erfolgt, was nun ausdrücklich mit dem Verfassungsgesetz LGBl 1984 /28 bestätigt ist.

9.2. Wurden mit der Verfassung 1862 die schon zum Rechtsbestand gehörenden „Hausgesetze“ rezipiert und in der Folge verfassungsmässig novelliert, könnte das nicht dem Rechtsbestand zugehörnde „Hausgesetz vom 26.10.1993“ nicht durch die zudem ungenaue Benennung „Hausgesetz“ in Art 3 des Initiativvorschlages, auch nicht clandestin, in Verfassungs- oder Gesetzesgeltung rezipiert werden oder den „Hausgesetzen“ derogieren.

9.3. Mit der demokratisch-parlamentarischen Verfassungsstruktur von 1921, auch in der Sicht von 1993, ist mit der gemeinsam verankerten und auszuübenden Staatsgewalt, dem System von „checks and balances“, auch in der konstitutionellen Erbmonarchie, die Annahme von „zwei gleichberechtigten Rechtsinstituten, der Verfassung auf der einen und des 'Hausgesetzes' auf der anderen Seite, mit der Autonomie der Familie, die nicht der Verfassung und den normalen Gesetzen untergeordnet werden kann“, ebensowenig vereinbar, wie die zugrundeliegende „dualistische“ Theorie von zwei getrennten je unabhängig-selbständigen Souveränitäten.

Leiten der Landesfürst als Oberhaupt des Staates, wie das Fürstenhaus in erblicher Thronfolge ihre staatlichen Befugnisse -Rechte und Pflichten- aus der Verfassung ab, sind sie Organe des Staates „in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze“ (Art 2 und 7) und stehen nicht über dem Staat.

Der Landesfürst ist nicht „princeps legibus solutus“, seine Befugnisse können „in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze“ (Art 13) keineswegs so verstanden werden, daß sie eine „autonome autokratische Verfassungskompetenz“ beinhalten, oder „daß der Fürst doch theoretisch auf Grund der ihm in der Verfassung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Diktatur aufziehen“ könnte. (Interview Anl. B/)

9.4. Mit Annahme und faktisch institutionalisierter Einrichtung einer parlamentsunabhängigen, vorkonstitutionellen, autokratischen Rechtssetzungskompetenz zur Verfassungs- wie einfachen Gesetzgebung des Staatsoberhauptes oder eines Familiengremiums des Fürstenhauses, neben oder über der Verfassung, wäre die demokratisch-parlamentarische Verfassungsgrundlage und die Einbindung der einheitlichen Staatsgewalt von Fürst und Volk in die Verfassung (Art 2 und 7 LV) verlassen.

9.5. Eine nicht verfassungsgesetzlich zustande gekommene Verfügung, die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein könne das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ „weder verändern noch aufheben“, kann wegen absoluter Unzuständigkeit zur Verfassungsgesetzgebung, neben oder über der Verfassung, keine rechtsverbindende Kraft erlangen, sie ist per se nichtig. Die Inanspruchnahme einer solchen dominierenden Verfassungs-Überkompetenz müsste, mit dem Gutachten zu sprechen, als Ausprägung einer überwundenen monarchischen Theorie nach dem Prinzip „princeps legibus solutus“ von absolutistisch - autokratischer Herrschaft erscheinen.

Insoweit diese Rechtsauffassungen eine konkurrierende oder dominierende Verfassungsgesetzgebung außerhalb Art. 111 und 65 der Verfassung annehmen, finden sie in der geltenden Verfassung keine Deckung für das „formal außer-verfassungsgesetzliche Regelgefüge“

des „Hausgesetzes“. Sollten Rechtsakte gestützt auf das nichtige „Hausgesetz“ ergehen, wären sie gleichfalls mit Nichtigkeit behaftet.

9.6. Eine von Auctoren und Autoren des „Hausgesetzes“ wie der „Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses“ nicht beachtete Antinomie bestünde zwischen der „vor der Verfassung schützenden“ Bestimmung Art 18 „Hausgesetz“ und der im Verfassungsvorschlag vorgesehenen Bestimmung „über die Monarchieabschaffung“, bei deren verfassungsmässigen Verwirklichung alle Dynastiebestimmungen, seien es die gemäss Art 3 LV geltenden „Hausgesetze“, als auch ungeachtet Art 18 jene des „Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993“ unwirksam würden.

9.7. Eine Ausschaltung des Parlamentes wie des Referendums in der Verfassungsgesetzgebung müßte bedenkliche Auswirkungen auf die Stellung des Fürstentums in den unter den Voraussetzungen demokratischer Strukturen eingegangenen europäischen Verträgen und Organisationen haben, wie auch Vorbehalte im Sinne Art 18 Abs 2 des „Hausgesetzes“ in zwischenstaatlichen Verträgen völkerrechtlich zweifelhaft erscheinen.

So bestimmt die im besonderen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete „Charta von Paris für ein neues Europa - Erklärung des Pariser KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 21. November 1990“, die auch vom Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet ist: *„Wir verpflichten uns, die Demokratie als einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen.... Die Demokratie, ihrem Wesen nach repräsentativ und pluralistisch, erfordert Verantwortung gegenüber der Wählerschaft, Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht sowie eine unparteiische Rechtspflege. ... Niemand steht über dem Gesetz....*

Unsere Staaten werden zusammenarbeiten und untereinander unterstützen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklung der Demokratie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.“

10. „Duales System“ – „Gespaltener Staat“ ?

10.1. Alle oben (Absch. 6 und 7) aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen der nach § 3 der konstitutionellen Verfassung 1862 wie nach Art 3 der demokratisch-parlamentarischen Verfassung 1921 in Verfassungsrang rezipierten „Hausgesetze“ sind bis und einschliesslich des Verfassungsgesetzes betreffend die „Stellvertretung“ LGBl 1984/28 - letzteres nach eingehenden Prüfungen der Verfassungsgrundlagen (Absch. 8) -, im Zusammenwirken der verfassungsmässig gesetzgebenden Organe zustandegekommen.

Unter der Verfassung 1862 lag diesen hausgesetzlichen Rechtsetzungsprozessen noch die „*dualistische Konstruktion*“ (KELSEN, *Allgemeine Staatslehre*, 1925/1966, 130) der allein in der Hand des Landesfürsten liegenden Staatsgewalt (§§ 2 und 27) mit der konstitutionellen Bindung der Gesetzgebung an den Landtag (§ 24) als ein „*duales System*“ zugrunde.

Die demokratisch-parlamentarische Verfassung 1921 hingegen verankert nach Art. 2 die Einheitlichkeit der Staatsgewalt in Fürst und Volk zu gemeinschaftlicher Ausübung in „*monistischen Konstruktion*“, wie die „*moderne Staatslehre*“ die Souveränität als „*die Einheit des als Staat oder Recht bezeichneten Systems*“ erkennt:

„Souveränität wird von der modernen Staatslehre als eine Eigenschaft der Staatsgewalt und sohin unmittelbar des Staates dargestellt, sofern man den Staat mit seiner Gewalt identifiziert. Darin, daß Souveränität als Eigenschaft des Staates und nicht, wie früher, als Eigenschaft irgendwelcher Staatsorgane - des Fürsten, des Volkes - erkannt wird, erblickt die moderne Staatstheorie - und das mit Recht - einen ihrer größten Fortschritte.“ „*Souveränität ist demnach Ausdruck der Einheit einer (staatlichen) Ordnung*“. (KELSEN, 102, 104).

„Die Funktionen, die der Monarch versieht, sind Staatsfunktionen. ... Die Vorstellung eines zwischen Staat und Monarchen geteilten Rechtes bedeutet demnach den flagranten Widerspruch, daß die vom Monarchen zu setzenden Tatbestände - als Rechte des Staates - dem Staat zuzurechnen und zugleich - als „eigene“ Rechte des Monarchen - dem Staat nicht zuzurechnen seien.“ (KELSEN; 333).

Diesen Grundsätzen der Staatslehre entsprechend verbindet die demokratisch-parlamentarische Verfassung 1921 Fürst und Volk in der monistischen Einheit der e i n e n Staatsgewalt, ausgeprägt im gemeinsamen Verfassungskreis, und trennt sie nicht wie vordem in einem „*dualistischen System*“. Daher wird auch zutreffend von einem „*elliptischen System*“ der zwei Organe Fürst und Volk in einem einheitlichen Verfassungsbogen gesprochen. Eindeutig auf diesem von der Staatslehre KELSEN wie dem Gutachten LOEBENSTEIN vertretenen „*monistischen Prinzip*“ beruht noch das Verfassungsgesetz 1984 betreffend die Stellvertretung.

10.2. Demgegenüber wird, erkennbar beginnend mit dem „*Hausgesetz vom 26. Oktober 1993*“, ohne den in Art 111 und 65 der Verfassung festgelegten verfassungsmässigen Weg der Gesetzgebung, nach angenommenem „*Dualen System*“, eine von der demokratisch-parlamentarischen Grundlegung der einheitlichen Staatsgewalt getrennte autokratisch-autonome Rechtsetzungszuständigkeit in Anspruch genommen, wie eingangs (Absch.1.2) dargelegt: *„Wir haben zwei gleichberechtigte Rechtsinstitute: Die Verfassung auf der einen und das Hausgesetz auf der anderen Seite. ... Wir haben auf der einen Seite die Familie, die autonom ist und in*

ihrer Autonomie sicher nicht der Verfassung und den normalen Gesetzen untergeordnet werden kann.“ (Anl.B/)

Dieses mit der Verfassung 1921 überholte staatstheoretische Trennungs- bzw. Spaltungsprinzip eines „dualen Systems“ liegt denn auch konsequent dem „Hausgesetz“ wie der fürstlichen Verfassunginitiative zugrunde. So sollten in völliger Beseitigung der subsidiären Auslegungszuständigkeit des Staatsgerichtshofes gem Art 112, wie im Schutz des Hausgesetzes gegen reguläre Verfassungsgesetzgebung und der Letztentscheidung über ein Misstrauensvotum ausserhalb des Parlamentes, sowie ein absolutes, allein durch Fristablauf wirkendes Gesetzesveto, wie auch einseitig mögliche Entlassung der Regierung und die fürstliche Dominanz bei der Richterbestellung Verfassungsrecht werden.

10.3. In der Staatslehre findet „*Die dualistische Konstruktion*“ sowohl für den völkerrechtlichen Bereich wie auch für den innerstaatlichen eingehende begründete Widerlegung: „*Völlig unmöglich ist auch der Versuch auf die Einheit der Rechtsordnung zielenden Theorien dadurch zu entgehen, daß man die staatliche Rechtsordnung als zwei voneinander gänzlich unabhängige, einander gar nicht berührende Normkreise sieht, daß man an Stelle einer monistischen eine dualistische Konstruktion durchführt, die aber ... eigentlich in einen Rechtspluralismus ausartet.*“ (KELSEN, 130 „C. Die dualistische Konstruktion“).

Wortlaut und Sinngehalt der Verfassung 1921 begründen im Einklang mit den Erkenntnissen der Staatslehre nur die gemeinsame Ausübung der e i n e n ungeteilten Staatsgewalt im Verfassungsbogen durch die Organe Fürst und Volk (Art 2 und 7).

„Das reine Prinzip der Machtverteilung aber, das sich nicht so sehr in der Verteilung verschiedener Funktionen als vielmehr ein und derselben Funktion auf mehrere Organe und sohin mit der Wirkung der Machtminderung äussert, zeigt allerdings auch in der Demokratie (der konstitutionellen Monarchie) einen dem innersten Wesen dieser Staatsform durchaus entsprechenden Charakter: Kann die staatliche Funktion nur durch das einverständliche Zusammenwirken zweier oder mehrerer, unter irgendeinem Gesichtspunkt interessengegensätzlicher Organe zustandekommen, dann muß sie sich in der Richtung des Kompromisses bewegen. Die Tendenz zum Kompromiß muß aber als ein Grundzug der Demokratie anerkannt werden. (KELSEN, zu „Begründung der konstitutionellen Monarchie 259, Hervorhebungen KELSEN; so auch LOEBENSTEIN s. Absch. 8)

Darüber hinaus ist ohne hier weiter ins Detail gehen zu können auf die einschlägigen Kapitel der „Allgemeinen Staatslehre“ KELSENS hinzuweisen: „*Die Stellung der Staatslehre innerhalb der Rechtslehre: 45 ff; Die Souveränität: 102 ff; „Die konstitutionelle Monarchie“: 328, 337 ff.*

10.4. Die Versuche, eine für das Hausgesetz in Anspruch genommene ausserverfassungsmässige Rechtsetzungszuständigkeit des Landesfürsten und/oder des Fürstenhau-

ses rechtfertigend zu postulieren (*WINKLER, Verfassungsrecht in Liechtenstein, 2001*), hat schon oben (*Absch 3.3*) unter besonderem Hinweis auf deren innere Widersprüchlichkeit kritische Behandlung gefunden. In der weiteren Abhandlung *WINKLER, Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Verfassungsinitiative mit der Landesverfassung und mit den bestehenden Staatsverträgen 30. September 2002, S 12-18 (Homepage „Fürstenhaus“)* wird ausführlicher versucht, das Postulat der autonomen autokratischen Rechtsetzungskompetenz für das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ zu begründen, ohne jedoch auch hier einen Verfassungsgrund oder eine kritische Auseinandersetzung mit der Staatslehre anzugeben. Zwar wird eingeräumt, dass die staatsrechtlich relevanten Teile der Hausgesetze, wie auch des „Hausgesetzes“, in Verfassungsrang stehen. Der Erlass des Hausgesetzes 1993 wird jedoch nur mit Tradition und einer blossen „textbereinigten Neuausgabe“ als Neukodifikation begründet, wobei evident ist, dass eine redaktionelle Textausgabe keine Rechtsverbindlichkeit bewirkt. Die inneren Widersprüche zu den eigenen zutreffenden staatsrechtlichen Ausführungen der Voraussetzungen verfassungskonformer Gesetzgebung der vorhergehenden Arbeit werden auch hier nicht reflektiert.

11. Zu Gegenzeichnung, Publikation und Redaktion:

11.1. Das mit LGBI 1993 Nr 100 publizierte „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“ hat die Gegenzeichnung des Regierungschefs gemäss Art 85 der Verfassung gefunden, obwohl es sich weder auf eine benannte Verfassungsgrundlage oder eine verfassungsmässige Befugnis des Landesfürsten, noch auf einem Gesetzesbeschluss des Landtages gemäss Art 111 und 65 der Verfassung stützt und allein aus den Selbstbezeichnungen „auf der Stufe der Verfassung stehend“ und „durch die Landesverfassung weder abänderbar noch aufhebbar“, eine verfassungsmässige Geltung und Rechtswirksamkeit nicht abgeleitet werden kann.

Art 85 der Verfassung unterwirft die Gesetze sowie die vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehenden Erlasse und Verordnungen, als Voraussetzung der Rechtswirksamkeit, der Gegenzeichnung des Regierungschefs. Unter dessen Verantwortung gegenüber dem Landesfürsten und dem Landtag können nur auf Grund verfassungsmässiger Befugnis vom zuständigen Organ erlassene Vorschriften verfassungskonform gegengezeichnet werden.

Nicht auf einer bezüglichen Verfassungsgrundlage, nicht von einem verfassungsmässig zuständigen Organ, nicht auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung erlassene Vorschriften erlangen auch durch eine in Art 85 nicht gedeckte, deklaratorische „Gegenzeichnung“ keine Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit, der Akt bleibt ungültig.

Zur Auslegung des staats- und verfassungsrechtlich bedeutsamen Instituts der „Gegenzeichnung“ im Sinne Art 85 der Verfassung gibt das Gutachten *LOEBENSTEIN* eine eingehende rechtliche Analyse:

"Auslegung des Art 85 LV:

Durch die Gegenzeichnung tut der Gegenzeichnende kund, daß er den in einer Anordnung oder Verfügung zum Ausdruck gebrachten Willen eines anderen Organs billigt. Damit wird die politische und rechtliche Verantwortlichkeit des Gegenzeichnenden begründet. ... Fehlt die zur Gültigkeit essentielle Form oder fehlt diese einem Akt, für den die Gegenzeichnung verfassungsgesetzlich gefordert ist, so ist in der Regel der Akt als ungültig anzusehen. (S.102).

Die Gegenzeichnung selbst wirkt nur deklarativ. Sie ist eine unwiderlegbare Rechtsvermutung für die Übernahme der Verantwortlichkeit für den gegengezeichneten Akt. Die Verantwortlichkeit besteht nur gegenüber dem Parlament. Sie bedeutet eine Bezeugung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, bei Ermessensfragen auch für die politische Richtigkeit. (S. 103).

*Da der Regierungschef an die Verfassung gebunden ist, ist er verpflichtet, dann gegenzuzeichnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ob diese gegeben sind, hat er unter seiner Verantwortung gegenüber dem Landtag (politische Verantwortung) und gegenüber dem Staatsgerichtshof (rechtliche Verantwortung) zu prüfen und damit auch die Verantwortung für die verfassungsmässige Richtigkeit und politische Nützlichkeit der Akte des Landesfürsten zu übernehmen. Es liegt im rechtlich gebundenen Ermessen des Regierungschefs, die Gegenzeichnung zu leisten oder zu verweigern."(S. 107). (Zur Rechtsnatur des Instituts der Gegenzeichnung auch: *BATLINER G.*, Einführung LPS 21, S. 87 ff; *Kieber LPS 21*, S. 319 ff, insb. S. 322 FN 13, 14)*

Ein „*ausser-verfassungsgesetzliches Regelgefüge*“, das ohne die verfassungsmässige Mitwirkung von Regierung und Landtag zustande gekommen ist, durch den Regierungschef gem Art 85 LV gegenzuzeichnen, ist verfassungswidrig und sachlich insoweit verfehlt, als die Gegenzeichnung gerade das Verbindungsglied zwischen den hier ausgeschlossenen Gesetzgebungsfunktionen von Regierung, Landtag und Landesfürst darstellen sollte. Keineswegs kann verfassungswidrige Gegenzeichnung einem nicht auf verfassungsmässigem Wege zustande gekommen Regelwerk Rechtsverbindlichkeit geben.

Hiebei kann nicht unbeachtet bleiben, daß dem hier gegengezeichnenden Regierungschef durch Beschluss des Landtages das Vertrauen entzogen und seine Amtsenthebung gemäss Art 80 der Verfassung beantragt war und er nach Landtagsauflösung nur interimistisch bis zur Regierungsneubestellung mit der Geschäftsführung betraut war. Es mag freilich offen bleiben, ob die Weiterführung der Geschäfte gemäss Art 79, bei aufgelöstem Landtag, in der Verantwortung nur gegenüber dem Landesausschuss, unter den obwaltenden Umständen selbst eine an sich verfassungsmässig im Sinne Art 85 der Verfassung verantwortliche Gegenzeichnung

zulässig wäre. Keinesfalls kann sie bei der gegebenen Rechtslage dem hiebei ausgeschlossenen Parlament gegenüber verfassungskonform gedeckt, oder politisch vertretbar sein. Eine so erfolgte Gegenzeichnung ist verfassungswidrig, ungültig und unwirksam.

11.2. Das Kundmachungsgesetz, LGBl 1985 Nr 41 bestimmt in Art 3 taxativ die mit Wirksamkeit gemäss Art 14 zu verlautbarenden Rechtsvorschriften. Unter Gesetzesbeschlüssen nach lit a) sind nur die im verfassungsmässigen Gesetzgebungsverfahren vom Landtag beschlossenen, allenfalls in Volksabstimmung angenommenen, vom Landesfürsten sanktionierten Verfassungs- und einfachen Gesetze zu verstehen.

Texte, die nicht den vorgenannten Erfordernissen entsprechen, können nicht mit verbindlicher Kraft als „Gesetz“ kundgemacht werden, auch wenn sie von einem unzuständigen Organ als solches benannt sind. Die Annahme allein, durch eine nicht gesetzeskonforme Publikation im Gesetzblatt könne ein „ausser-verfassungsgesetzliches Regelgefüge“ Rechtswirksamkeit erlangen, wäre mit dem *order public* eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar.

Wenn das „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“, ungeachtet dieser zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, aus welchen Gründen immer, publiziert ist, kann es durch eine gesetzwidrige Kundmachung, die auf einer im Gesetz nicht gedeckten „Anordnung“ nach lit i) von Art 3 beruht, keine verbindende Kraft im Sinne Art 14 Kundmachungsgesetz erlangen, bestehende Vorschriften nicht aufheben noch derogieren. Die Publikationsanordnung erschien selbst nicht zweifelsfrei: *„Das Hausgesetz überhaupt zu publizieren war ja in der Familie nicht unumstritten.“* (Interview Anl. B/).

11.3. Man kommt nicht umhin, im Hinblick auf Erkenntnisse der Staatslehre zur Monarchietheorie (KELSEN u. LOEBENSTEIN), wie auf die staatsrechtliche und politische Tragweite sowohl des „Hausgesetzes“ - als besonders der Verfassungsvorschläge - in *„langwierigen und sorgsamem Redaktionsbemühungen“* unter Beizug von Rechtsberatern zu fragen, ob den offenkundigen Verfassungsproblemen, wie sie besonders in der Verfassungsregelung der Stellvertretung mit Art 13^{bis} und der hiezu erstatteten Gutachten, wie auch der Gegenzeichnung und Publikation des „Hausgesetzes“ zu erkennen sein mussten, in gebotener sachverständiger Prüf- und Warnpflicht entsprochen war, um vom ursprünglich vorgesehenen Weg vorgängiger Verfassungsreform, mit einer offensichtlichen Folge langwieriger Verfassungsunklarheiten und Differenzen abzugehen ?

Man kann aus den gewonnenen Analysen der Staatsgewalt des Fürstentums Liechtenstein mit den gemeinschaftlich „elliptisch“ verbundenen Organen nur nachhaltig wünschen, es möge

die heisse Phase des „Verfassungstreites“ (*Home page Fürstenhaus*) durch eine „Nachdenkphase“ „in Richtung eines Kompromisses“ (KELSEN,259)) abgekühlt werden, in der alle politischen und rechtlichen Implikationen vorbehaltlos zur förderlichen Erzielung eines in jedem Entscheidungsfalle gefährdeten, ja wohl auf längere Zeit gestörten Landesfriedens erwogen würden.

12. Folgerungen:

1. Die Liechtensteinische Landesverfassung enthält keine Verfassungsgrundlage für eine, ohne Mitwirkung der demokratisch-parlamentarischen Organe, autonome verfassungsungebundene Rechtsetzungskompetenz des Landesfürsten oder des Fürstenhauses.

2. Gegenüber der in Wortlaut und Sinngehalt der Verfassung 1921 und in der modernen Staatslehre begründeten „monistischen Konstruktion“ der Staatsgewalt findet eine „dualistische Theorie“ als ein „Duales Trennungs-System“ in der Verfassung keine Deckung und gewährt keine Grundlage für eine ausserverfassungsgesetzliche Rechtsetzung durch ein oberstes Organ.

3. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesverfassung betreffend staatsrechtlich relevante Dynastie- oder Thronrechte der auf Grund Art. 3 LV als materieller Bestandteil des Verfassungsrechtes in Geltung stehenden Hausgesetze, können nur auf dem Wege der in Art. 111 und 65 der Verfassung bestimmten und gewährleisteten Art und Weise der Verfassungsgesetzgebung getroffen werden.

4. Dem „Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993“ LGBl 100/1993 kommt mangels Verfassungsgrundlage keine rechtlich verbindende Kraft zu.

5. Die Gegenzeichnung des nicht verfassungsmässig erlassenen „Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993“ in der Publikation LGBl 1993 Nr 100 durch den Regierungschef ist ohne Verfassungsgrundlage erfolgt, sie ist verfassungswidrig, rechtsunwirksam ungültig.

6. Die Publikation des „Hausgesetzes des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993“, in LGBl 1993 Nr 100 betrifft keine verbindliche Rechtsverfügung im Sinne des Kundmachungsgesetzes, sie ist gesetzwidrig und rechtlich unwirksam.

7. Das Hausgesetz vom 26. Oktober 1993, als ein „ausser-verfassungsgesetzliches Regelgefüge“ autokratisch erlassen, erscheint mit der demokratisch-parlamentarischen Grundstruktur der konstitutionellen Monarchie ebensowenig vereinbar wie mit den demokratischen Grundprinzipien der auch von Liechtenstein geschlossenen Europäischen Integrationsverträge.

8. Die Bestimmungen der auf Grund Art 3 der Verfassung geltenden „Hausgesetze“ stehen in der Letztfassung des Verfassungsgesetzes LGBl 1984 Nr 28 unverändert in Kraft. Ein ohne Verfassungsgrundlage nichtiges „Hausgesetz vom 26. Oktober 1993“, kann weder die geltenden „Hausgesetze“ aufheben, ersetzen oder derogieren noch durch eine Nennung laut Art 3 des Verfassungsvorschlages des Fürstenhauses in Verfassungsrang rezipiert werden.

(HARD, Oktober 2002)

Anlagen:

A/ LGBl 100/1993, Hausgesetz;

B/ L. Vaterland, Samstag, 18. Dezember 1993, Interview Landesfürst;

C/ L. Vaterland 22. 12. 1993 S 5;

D/ ö.RGBL 1893/15 mit Motivenbericht, sowie Familienvertrag 1842, mit Erbeinigungen 1606, 1672;

E/ Auszug der massgebenden Verfassungsbestimmungen.